

E i n l a d u n g

zur Sitzung des Bau- und Werkssenates

Sitzungstermin: Mittwoch, 08.03.2023, 16:00 Uhr

Ort, Raum: Großer Sitzungssaal, Maximiliansplatz 3, 96047 Bamberg

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- 2 62 Bauordnungsamt
Nutzungsänderung einer ehemaligen Wäscherei in eine universitäre Nutzung
Bamberg, Hornthalstr. 26
Sitzungsvorlage: VO/2023/6323-62 **VO/2023/6323-62**

- 3 62 Bauordnungsamt
Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses mit zwei Gewerbeeinheiten im Erdgeschoss und je einer Luxuswohnung im 1. und 2. Obergeschoss und Dachgeschoss
Bamberg, Ottostr. 13
Sitzungsvorlage: VO/2023/6325-62 **VO/2023/6325-62**

- 4 62 Bauordnungsamt
Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 18 Wohneinheiten, Tiefgarage, Carports und Kfz-Stellplätzen
Bamberg, Gertraudenstr. 12
Sitzungsvorlage: VO/2023/6320-62 **VO/2023/6320-62**

- 5 62 Bauordnungsamt
Neubau einer Reihenhausezeile mit einer Carportanlage (RH1 - RH 6)
Bamberg, Sylvanerweg 2, 2a, 4, 4a, 6, 6a
Sitzungsvorlage: VO/2023/6347-62 **VO/2023/6347-62**

6	62 Bauordnungsamt Errichtung eines Bürogebäudes mit Tiefgarage (Offiziersgebäude 7108 + Studio 7109) Bamberg, John-F.-Kennedy-Boulevard 7 Sitzungsvorlage: VO/2023/6324-62	VO/2023/6324-62
7	62 Bauordnungsamt Vorbescheid: Sanierung des Einzeldenkmals Letzengasse 3 Sitzungsvorlage: VO/2023/6351-62	VO/2023/6351-62
8	61 Stadtplanungsamt Neubau Landespolizei Bamberg Am Tännig - Aktueller Stand der Planungen Sitzungsvorlage: VO/2023/6394-61	VO/2023/6394-61
9	61 Stadtplanungsamt Machbarkeitsstudie "Schlachthof-Areal": Definition des Auftrages Sitzungsvorlage: VO/2023/6396-61	VO/2023/6396-61
10	FB 6A Baurecht, Zentrale Vergabe- und Beschaffungsstelle Sachstandsbericht zur Zweckentfremdungssatzung Sitzungsvorlage: VO/2023/6397-A6	VO/2023/6397-A6
11	11 Personal- und Organisationsamt Jobticket; Ausweitung des Anwendungsbereichs auf die gesamte Stadtverwaltung Sitzungsvorlage: VO/2022/5977-11-1	VO/2022/5977-11-1
12	11 Personal- und Organisationsamt Nachwuchskräftegewinnung im Bamberg Service: Duale Studienplatzangebote zum Wintersemester 2023 Sitzungsvorlage: VO/2023/6384-11	VO/2023/6384-11
13	Bamberg Service Personalgewinnung Sitzungsvorlage: VO/2023/6383-BS	VO/2023/6383-BS
14	62 Bauordnungsamt Sachstandsbericht: Digitaler Bauantrag Sitzungsvorlage: VO/2023/6385-62	VO/2023/6385-62
15	61 Stadtplanungsamt Behandlung des Antrages aus der Bürgerversammlung vom 19.01.2023: Durchgang am 'Eisernen Tor' der Residenzstraße Sitzungsvorlage: VO/2023/6380-61	VO/2023/6380-61

- 61 Stadtplanungsamt
- 16 Behandlung des Antrags aus der Bürgerversammlung vom 19.01.2023: **VO/2023/6274-61**
Ersatz für die Radabstellanlage Grüner Markt
Sitzungsvorlage: VO/2023/6274-61
- 1 Referat für öffentliche Sicherheit, Recht und Ordnung
- 17 Behandlung des Antrages aus der Bürgerversammlung vom 19.01.2023: **VO/2023/6368-R1**
Errichtung öffentlicher Parkplätze im Parkhaus Lichtenhaidestraße
Sitzungsvorlage: VO/2023/6368-R1
- 1 Referat für öffentliche Sicherheit, Recht und Ordnung
- 18 Behandlung des Antrages aus der Bürgerversammlung vom 19.01.2023: **VO/2023/6369-R1**
Ansprüche am Schäffler-Gelände, ERBA, etc.
Sitzungsvorlage: VO/2023/6369-R1
- Bamberg Service
- 19 Behandlung des Antrags aus der Bürgerversammlung vom 19.01.2023: **VO/2023/6373-BS**
Blumenanpflanzungen an der Siechenkreuzung
Sitzungsvorlage: VO/2023/6373-BS
- Bamberg Service
- 20 Behandlung des Antrags aus der Bürgerversammlung vom 19.01.2023: **VO/2023/6372-BS**
Müllsituation am Adenauerufer und Weegmannufer
Sitzungsvorlage: VO/2023/6372-BS



Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr: VO/2023/6323-62	
Federführend: 62 Bauordnungsamt	Status: öffentlich	
Beteiligt:	Aktenzeichen: 1318/22 Datum: 24.02.2023 Referent: Thomas Beese	
Nutzungsänderung einer ehemaligen Wäscherei in eine universitäre Nutzung Bamberg, Hornthalstr. 26		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
08.03.2023	Bau- und Werksenat	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Kurzbeschreibung:

Die alte Wäscherei in der Hornthalstraße hat ihren Betrieb vor ein paar Jahren eingestellt, Ein neuer Eigentümer hat inzwischen einige Rückbaumaßnahmen durchgeführt.

Geplant ist nunmehr die Sanierung und Modernisierung für eine Büronutzung.

Hierbei wird das Bestandsgebäude an den derzeitigen energetischen Standards angepasst, wobei die bestehende Substanz weitmöglich erhalten wird. Ein zentraler Anbau zwischen den beiden Gebäudflügeln dient als zentraler Eingang und fungiert zugleich als Verbindungsglied. Als Mieter ist die Universität vorgesehen.

Größe des Bauvorhabens:

Breite: 26,5 m Länge: 52 m Höhe: 11,34 m

Genehmigung Art. 55 Abs. 1 BayBO bereits ausgeführt: ja nein

Antragseingang: 22.08.2022

vollständig: 16.01.2023

Planungsrechtliche Beurteilung – BauGB

Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes/ Baulinienplan - Nr.: 16 C
rechtsverbindlich seit: 25.07.1955
Art der baulichen Nutzung (§1 Abs.2 BauNVO): Gewerbegebiet

Art der baulichen Nutzung:

Der übergeleitete Baulinienplan Nr. 16 C stammt aus dem Jahre 1955 und wurde noch vor Inkrafttreten der BauNVO (ab 1968) erlassen. Aus hiesiger Sicht können bei der Beurteilung des dort festgesetzten Gewerbegebiets, die aus heutiger Sicht in einem GE zulassungsfähigen Nutzungen etabliert werden. Dabei sind in erster Linie auch emissionschutzfachliche

Kriterien zu beachten, da das Umfeld deutlich durch schützenswerte Wohnnutzungen bestimmt wird.

Die geplante Nutzung sieht ein Bürogebäude vor. Diese entspricht den nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen.

Unter Beachtung der immissionsschutztechnischen Vereinbarkeit mit den bestehenden Wohnnutzungen wird das Vorhaben planungsrechtlich befürwortet.

vorgesehene Abweichung:
Abweichende Geschossigkeit

Begründung:
Baumaßnahme findet im Bestand statt

Bauordnungsrechtliche Beurteilung – BayBO:

Nachbarzustimmung: ja

Kfz – Stellplätze:

erforderlich: 35 anrechenbar: 31 nachzuweisen: 4
Nachweis auf Baugrundstück: 1 Carsharing

Fahrradabstellplätze:

erforderlich: 13 anrechenbar: 7 nachzuweisen: 6
Nachweis auf Baugrundstück: 38

Besonderheiten:

Mobilitätskonzept

Das verwaltungstechnische Prüfverfahren für das Mobilitätskonzept wurde noch nicht abgeschlossen. Dem Bauherren wurde die Anrechnung von 4 Kfz-Stellplätzen für die Herstellung eines Carsharing Stellplatzes in Aussicht gestellt.

Immissionsschutz:

Immissionsschutz-Gutachten wird noch durch das Umweltamt geprüft. Im Baubescheid werden rechtliche Bauauflagen vom Umweltamt übernommen.

Denkmalpflegerische Beurteilung – BayDSchG:

Stadtdenkmal:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Einzeldenkmal:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zustimmung der örtl. Denkmalpflege:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich
BLfD:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich

Besonderheiten:

Das verwaltungstechnische Prüfverfahren nach BayBO wurde noch nicht abgeschlossen, hier sind noch zu beteiligende Ämter über Umplanungen, welche wie gefordert umgesetzt wurden, in Kenntnis zu setzen. Nach positiver Stellungnahme dieser Ämter kann die Baugenehmigung erteilt werden.

II. Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Werkssenat stimmt der Erteilung der baurechtlichen Genehmigung zu.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n: (Die Anlagen sind aus Datenschutzgründen für die Öffentlichkeit nicht sichtbar)

- 01 Lageplan
- 02 Baulinienplan
- 03 Grundriss Kellergeschoss
- 04 Grundriss Erdgeschoss
- 05 Grundriss 1. Obergeschoss
- 06 Grundriss 2. Obergeschoss
- 07 Grundriss Dachaufsicht
- 08 Ansichten
- 09 Schnitte
- 10 Auszug aus der Baubeschreibung (Baustoffe und Feuerstätten)

Verteiler:



Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr: VO/2023/6325-62	
Federführend: 62 Bauordnungsamt	Status: öffentlich	
Beteiligt:	Aktenzeichen: 1765/20 Datum: 23.02.2023 Referent: Thomas Beese	
Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses mit zwei Gewerbeeinheiten im Erdgeschoss und je einer Luxuswohnung im 1. und 2. Obergeschoss und Dachgeschoss Bamberg, Ottostr. 13		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
08.03.2023	Bau- und Werksenat	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Kurzbeschreibung:

Als Lückenschluss vor dem Hochhaus in der Ottostraße ist ein dreigeschossiges Wohn- und Geschäftshaus mit einem ausgebauten Walmdach geplant. Im Erdgeschoss sind noch nicht näher definierte Gewerbeeinheiten vorgesehen, in den weiteren Geschossen ist jeweils pro Geschoss eine Wohnung mit 401 m² - 432 m² geplant.

Im hier maßgeblichen Bebauungsplan Nr. 124 F ist ein Junktim festgesetzt. Dieses enthält die Verpflichtung, dass eine Bebauung an der hier beantragten Stelle erst dann erfolgen darf, wenn der Rückbau des bestehenden Scheibengebäudes in Hochhausanmutung (Schützenstraße 23) erfolgt ist.

Der Baubeginn des Bauvorhabens ist daher solange unzulässig, bis ein Rückbau des rückwärtigen Bestandsgebäudes Schützenstraße 23 auf das festgesetzte Nutzungsmaß erfolgt ist.

Größe des Bauvorhabens:

Breite: 38,60 m Länge: 12,50 m Firsthöhe: 19,20 m

Genehmigung Art. 55 Abs. 1 BayBO

bereits ausgeführt: ja nein
Antragseingang: 16.10.2020

Planungsrechtliche Beurteilung – BauGB

Zulässigkeit nach § 34 BauGB – es liegt ein einfacher Bebauungsplan Nr. 124 F vor.
Eigenart der näheren Umgebung: Allgemeines Wohngebiet.

Grundsätzlich sind die Festsetzungen des o. g. Bebauungsplans verbindlich und stehen in diesem Falle noch über der Erfüllung des Einfügegebots im Sinne des § 34 BauGB.

Im einfachen Bebauungsplan Nr. 124 F ist ein Junktim festgesetzt, welches die Verpflichtung beinhaltet, dass eine Bebauung an der Ottostraße nur dann erfolgen darf, wenn der Rückbau des bestehenden Scheibenhochhauses erfolgt ist. Dies wird im Planwerk festgesetzt durch eine Fläche mit bedingter Nutzungsaufnahme. In diesem Zusammenhang wird festgelegt, dass gemäß § 9 Abs. 2 BauGB das straßenständige Baurecht (WA1) solange unzulässig ist, bis ein Rückbau des rückwärtigen Bestandsgebäudes auf das festgesetzte Nutzungsmaß erfolgt ist.

Grundsätzlich ermöglicht der Gesetzgeber den Städten und Kommunen, dass aufgrund bestimmter äußerer Umstände und in besonderen Fällen – in diesem Fall liegt ein städtebaulicher Missstand vor – gemäß § 9 Abs. 2 BauGB bauliche Anlagen bis zum Eintritt bestimmter städtebaulicher Umstände, in diesem Fall durch Beseitigung des städtebaulichen Missstandes in Form eines Teilrückbaus, unzulässig sind.

In der zum Bebauungsplan zugehörigen Begründung wird dazu weiter verdeutlicht:

„Für die Grundstücke Schützenstraße 19 und Schützenstraße 23 / Ottostraße 11, wird den Empfehlungen des Rahmenplans entsprochen und bezüglich der zukünftigen baulichen Ausnutzung werden vom Bestand abweichende Festsetzungen getroffen. Auf dem Grundstück Schützenstraße 19 wird ein straßenständiges Baurecht für ein dreigeschossiges Gebäude mit Mansarddach (III+D) festgesetzt. Für die Fl. Nr. 3111 wird entlang der Ottostraße ein Baurecht für ein dreigeschossiges Gebäude mit Mansardwalmdach (III + D) ergänzt. Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB ist das straßenständige Baurecht im als WA 1 bezeichneten Teilbereich jedoch erst zulässig, wenn ein Rückbau des rückwärtigen siebengeschossigen Hochhauses auf max. vier Geschosse erfolgt ist. Das vierte Geschoss ist dabei als Staffelgeschoss auszubilden. Diese Festsetzung soll dazu dienen, eine Angebotsplanung zu schaffen, mit dem Ziel, einen im Rahmenplan konkret genannten städtebaulichen Missstand mittelfristig zu beheben und das Straßenbild der Ottostraße zu reparieren.“

Das Junktim wurde durch das VGH-Urteil vom 11.10.2021 (Az. 2N192383) ausdrücklich betätigt. Da das im Bebauungsplan verankerte Junktim noch nicht umgesetzt ist, sind die Grundzüge der Planung erheblich berührt. Das Vorhaben kann aus planungsrechtlicher Sicht nicht befürwortet werden und ist in diesem Zusammenhang auch nicht befreiungswürdig.

Das Vorhaben wurde im Stadtgestaltungsbeirat am 21.03.2019 und 06.07.2020 behandelt. Der SGB begrüßt grundsätzlich die Bereitschaft, dass sich der Investor die Lückenschließung und damit dem Rückbau des Gebäudes Schützenstraße 23 vorstellen kann. Eine gewünschte Untersuchung der vertretbaren Baumassen auf dem Grundstück wurden leider nicht vorgelegt. Diese sind jedoch für eine bauplastische und gestalterische Gesamtbetrachtung des Grundstückes erforderlich.

Aus Sicht des SGB sind die Vorgaben des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes NR: 124 F in Bezug auf die Geschossigkeit einzuhalten, sprich III+D. Die Fassaden sind in Gestalt und Materialwahlhochwertig auszuführen, eine adäquate Ausformulierung der Sockelbereiche in angemessener Höhe wird ebenso erwartet.

Generell erwartet der SGB eine architektonisch ansprechende und im Detail adäquate ausformulierte Lösung bezüglich des gesamten Grundstückes, die sich sehr sensibel in die Nachbarbebauung und in das Haingebiet einfügt. Eine moderne und zeitgemäße Interpretation ist durchaus denkbar, sie muss jedoch der sensiblen Lage im Haingebiet gerecht werden sowie den gestalterischen Grundprinzipien der historischen Bebauung folgen.

Die als notwendig erachtete Wiedervorlage im SGB wurde nicht mehr durchgeführt.

Bauordnungsrechtliche Beurteilung – BayBO:

Nachbarzustimmung: ja: nein: nicht erforderlich
Bei der Vielzahl der Nachbarn wird eine öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung vorgenommen.

Kfz – Stellplätze:
erforderlich: 15 anrechenbar: / nachzuweisen: 15
Nachweis auf Baugrundstück: 15 Nachbargrundstück: /

Fahrradabstellplätze:
erforderlich: 35 anrechenbar: / nachzuweisen: 35
Nachweis auf Baugrundstück: 35

Kinderspielplatz:
 nachgewiesen nicht erforderlich abzulösen
Barrierefreiheit: nicht erforderlich nachgewiesen

Bußgeldverfahren wurde eingeleitet ja nein

Besonderheiten:

Nachdem die Bebauung aufgrund des Junktims so lange unzulässig ist, bis der Rückbau des Scheibenhochhauses erfolgt ist (s.o.), wurde der Antrag (eingegangen am 16.10.2020) auf Erteilung einer baurechtlichen Genehmigung dementsprechend mit Bescheid vom 11.05.2021 abgelehnt.

Gegen diese Ablehnung wurde durch die Bauherrin Klage beim Verwaltungsgericht Bayreuth erhoben und die Stadt Bamberg mit Urteil vom 29.07.2022 dazu verpflichtet, über den Bauantrag unter zu konkretisierenden Nebenbestimmungen zu verbescheiden. Eine Ablehnung des Bauantrags nur alleine aufgrund des Junktims ist nach Auffassung des Verwaltungsgerichts damit unzulässig. Nach Ansicht des Gerichts kann die Stadt Bamberg in der Baugenehmigung geeignete Nebenbestimmungen festlegen, etwa zur zeitlichen Wirksamkeit, zum Baubeginn oder zur Nutzungsaufnahme.

Denkmalpflegerische Beurteilung – BayDSchG:

Staddenkmal: ja nein
Einzeldenkmal: ja nein
Zustimmung der örtl. Denkmalpflege: ja nein nicht erforderlich
BLfD: ja nein nicht erforderlich

II. Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Werksenat stimmt angesichts des Urteils vom 29.07.2022 der Erteilung der baurechtlichen Genehmigung unter der Maßgabe zu, dass durch geeignete Nebenbestimmungen die Aufrechterhaltung der städtebaulichen Ziele des Bebauungsplanes 124F unbedingt sichergestellt wird.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n: (Die Anlagen sind aus Datenschutzgründen für die Öffentlichkeit nicht sichtbar)

- 01 Lageplan
- 02 Grundriss Erdgeschoss
- 03 Grundriss 1. Obergeschoss
- 04 Grundriss 2. Obergeschoss
- 05 Grundriss Dachgeschoss
- 06 Dachgeschoss / Spitzboden
- 07 Ansicht Nord – West
- 08 Ansicht Süd – Ost
- 09 Ansicht Nord – Ost
- 10 Ansicht Süd – West
- 11 Schnitt A - L
- 12 Schnitt C – L
- 13 Auszug aus der Baubeschreibung (Baustoffe und Feuerstätten)

Verteiler:

Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr: VO/2023/6320-62	
Federführend: 62 Bauordnungsamt	Status: öffentlich	
Beteiligt:	Aktenzeichen: 1769/22 Datum: 22.02.2023 Referent: Thomas Beese	
Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 18 Wohneinheiten, Tiefgarage, Carports und Kfz-Stellplätzen Bamberg, Gertraudenstr. 12		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
08.03.2023	Bau- und Werksenat	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Kurzbeschreibung:

In der Gertraudenstraße soll ein Lückenschluss durch eine Wohnbebauung mit 18 Wohneinheiten mit Tiefgarage entstehen.

Größe des Bauvorhabens:

Breite: 26,62 m Länge: 27,49 m Höhe: 18,94 m

Genehmigung Art. 55 Abs. 1 BayBO bereits ausgeführt: ja nein

Antragseingang: 23.11.2022

vollständig: 06.12.2022

Planungsrechtliche Beurteilung – BauGB

Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes/ Baulinienplan - Nr.: 114 H
rechtsverbindlich seit: 09.09.1955
Art der baulichen Nutzung (§1 Abs.2 BauNVO): Allgemeines Wohngebiet WA

vorgesehene Befreiungen:

1. Baulinie
Die straßenseitige Baulinie wird durch Balkone überschritten
2. Baugrenze
Die rückwärtige Baugrenze wird durch eine Tiefgarage und Balkone überschritten

3. Geschosse/Vollgeschoss
Das Vorhaben sieht in der fünften Geschossebene ein Vollgeschoss vor. Im Bebauungsplan sind vier Vollgeschosse = vier Wohnschichten festgesetzt.
4. Carportanlage, Stellplätze und Erschließung
Geplant sind bauliche Anlagen außerhalb der überbaubaren Flächen. Die Zulässigkeit ist nach städtebaulichen und planungsrechtlichen Kriterien im Einzelfall zu prüfen.

Planungsrechtliche Begutachtungen/Begründungen:

Zu 1. Baulinie

Aus planungsrechtlicher Sicht liegt eine städtebauliche Unterordnung der geplanten Balkone aufgrund der vorgesehenen Dimensionen vor. Summatisch ist eine Gesamtlänge von ca. 6,0 m vorgesehen bei einer Auskragung von ca. 1,0 m. Dies bedeutet in Bezug auf die Gesamtlänge der Fassade von ca. 27,5 m, dass eine Überschreitung von ca. 22 % gegeben ist, d. h. weniger als 1/3 der Baulinien sollen überbaut werden. Da am Nachbargebäude Gertraudenstraße 10 bereits vergleichbare Balkone befürwortet wurden, können die geplanten Balkone aus städtebaulicher und planungsrechtlicher Sicht befürwortet werden.

Zu 2. Baugrenze

Das Vorhaben befindet sich hinsichtlich des aus 4 + D Geschossen bestehenden Hauptbaukörpers und eines viergeschossigen Gebäudeteils mit partieller zu nutzender Dachterrasse innerhalb der Baugrenzen. Die rückwärtige Baugrenze wird durch zwei Balkone und eine Tiefgarage im Untergeschoss überschritten. Während von den Balkonen aus städtebaulicher Sicht eine eher unbedeutende Wirkung ausgeht führt die geplante TG zu einer nicht unerheblichen Überbauung. Es wird dabei eine Tiefe von ca. 11 m beansprucht. Dem Vorhaben ist dabei zuzurechnen, dass große Flächen der TG als Wohngärten genutzt werden sollen.

Zu 3. Geschosse/Vollgeschoss im DG

Aus städtebaulicher Sicht wird durch das Vorhaben die vorhandene Straßenrand-/Blockrandbebauung fortgeführt, so dass keine Einwände hinsichtlich der Ausbildung eines Dachgeschosses in Form eines Vollgeschosses bestehen. Da der Nachbartschutz aus hiesiger Sicht zu wahren ist, muss der Nachbar entsprechend zustimmen.

Zu 4. Carportanlage, Stellplätze und Erschließung

Grundsätzlich sind alle Zufahrten zu oberirdischen Stellplätzen versickerungsfähig herzustellen. Die geplante Begrünung des Carportdachs wird positiv gesehen und stellt eine erforderliche Maßnahme dar.

Bauordnungsrechtliche Beurteilung – BayBO:

Nachbarzustimmung: ja

Kfz – Stellplätze:

erforderlich: 22 anrechenbar: - nachzuweisen: 22
Nachweis auf Baugrundstück: 18

Durch das Angebot eines Carsharing Fahrzeuges, kann nach Absprache mit der Abteilung Verkehrsplanung eine Reduzierung von 4 Kfz-Stellplätzen erfolgen.

Fahrradabstellplätze:

erforderlich: 36 nachzuweisen: 36
Nachweis auf Baugrundstück: 36

Kinderspielplatz:

nachgewiesen

Barrierefreiheit: nicht erforderlich nachgewiesen

Bußgeldverfahren wurde eingeleitet ja nein

Denkmalpflegerische Beurteilung – BayDSchG:

Stadtdenkmal: ja nein
Einzeldenkmal: ja nein
Zustimmung der örtl. Denkmalpflege: ja nein nicht erforderlich
BLfD: ja nein nicht erforderlich

Besonderheiten:

Das verwaltungstechnische Prüfverfahren nach BayBO wurde noch nicht abgeschlossen, hier sind noch zu beteiligende Ämter über Umplanungen, welche wie gefordert umgesetzt wurden, in Kenntnis zu setzen. Nach positiver Stellungnahme dieser Ämter kann die Baugenehmigung erteilt werden.

II. Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Werkssenat stimmt der Erteilung der baurechtlichen Genehmigung zu.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n: (Die Anlagen sind aus Datenschutzgründen für die Öffentlichkeit nicht sichtbar)

01 Lageplan

02 Grundriss Erdgeschoss

03 Grundriss 1. – 3. Obergeschoss, Dachgeschoss und Dachgeschoss/Spitzboden

04 Ansichten

05 Schnitte

06 Auszug aus der Baubeschreibung (Baustoffe und Feuerstätten)

Verteiler:



Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr: VO/2023/6347-62	
Federführend: 62 Bauordnungsamt	Status: öffentlich	
Beteiligt:	Aktenzeichen: 117/23 bis 122/23 und 131/23 Datum: 28.02.2023 Referent: Thomas Beese	
Neubau einer Reihenhausezeile mit einer Carportanlage (RH1 - RH 6) Bamberg, Sylvanerweg 2, 2a, 4, 4a, 6, 6a		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
08.03.2023	Bau- und Werksenat	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Kurzbeschreibung:

Es sind 6 zweigeschossige Reihenhäuser mit Flachdach geplant. Auf Grund der topographischen Lage erscheinen die Reihenhäuser auf der Nordseite dreigeschossig. Die erforderlichen Stellplätze werden zum Teil in einer Carportanlage nachgewiesen. Den Bewohnern der sechs Reihenhäuser stehen sieben Stellplätze zur Verfügung. Durch einen öffentlichen Carsharingstellplatz mit dem dazugehörigen Auto werden 4 Stellplätze durch das Mobilitätskonzept nachgewiesen. Das Flachdach wird begrünt und es werden Solaranlagen errichtet.

Größe des Bauvorhabens:

Breite: 6,64 m Länge: 12,80 m Höhe: 7,20 m/8,96 m

Genehmigung Art. 55 Abs. 1 BayBO

bereits ausgeführt: ja nein

Antragseingang: 12.01.2023

vollständig: 26.01.2023

Planungsrechtliche Beurteilung – BauGB

Zulässigkeit nach § 34 BauGB

Eigenart der näheren Umgebung: allgemeines Wohngebiet

Das Vorhaben wurde im Stadtgestaltungsbeirat am 15.09.2022 beraten. Da die Planung die im Protokoll formulierten städtebaulichen, gestalterischen und verkehrlichen Maßgaben im Wesentlichen abbildet, wird es planungsrechtlich und städtebaulich befürwortet.

Bauordnungsrechtliche Beurteilung – BayBO:

Nachbarzustimmung: ja: nein: nicht erforderlich

Kfz – Stellplätze:

erforderlich: 12 anrechenbar: / nachzuweisen: 12
Nachweis auf Baugrundstück: 8 und durch Mobilitätskonzept 4

Fahrradabstellplätze:

erforderlich: 4 anrechenbar: / nachzuweisen: 4
Nachweis auf Baugrundstück: 4

Kinderspielplatz:

nachgewiesen nicht erforderlich abzulösen

Barrierefreiheit: nicht erforderlich nachgewiesen

Bußgeldverfahren wurde eingeleitet ja nein

Besonderheiten:

Denkmalpflegerische Beurteilung – BayDSchG:

Staddenkmal:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Einzeldenkmal:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zustimmung der örtl. Denkmalpflege:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich
BLfD:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforder

Besonderheit:

Erschließung:

Der Sylvanerweg hat keine geordnete Straßenentwässerung. Das Oberflächenwasser läuft aktuell in die antragsgegenständliche Grundstücke. Folglich kann hier im Augenblick nicht von einer geordneten Erschließung gesprochen werden. Es wird erforderlich werden, dass der Vorhabenträger vor Bezug der Häuser den Sylvanerweg auf seiner Talseite mit einem Bordstein, einer Rinne und einer Straßenentwässerung ausstattet. Hierüber ist im Rahmen der Baugenehmigung ein Städtebaulicher Vertrag im Sinne eines Erschließungsvertrages abzuschließen.

II. Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Werkssenat stimmt der Erteilung der baurechtlichen Genehmigung der Reihenhauszeile , unter der Maßgabe zu, dass ein städtebaulicher Vertrag über die Erschließung abgeschlossen wird.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n: (Die Anlagen sind aus Datenschutzgründen für die Öffentlichkeit nicht sichtbar)

- 01 Lageplan
- 02 Bebauungsplan
- 03 Grundriss Kellergeschoss
- 04 Grundriss Erdgeschoss
- 05 Grundriss Obergeschoss
- 06 Ansicht Süd
- 07 Ansicht Nord
- 08 Ansicht West
- 09 Schnitt
- 10 3D Animation
- 11 Auszug aus Baubeschreibung (Baustoffe und Feuerstätten)

Verteiler:



Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr: VO/2023/6324-62	
Federführend: 62 Bauordnungsamt	Status: öffentlich	
Beteiligt:	Aktenzeichen: 1594/22 Datum: 01.03.2023 Referent: Thomas Beese	
Errichtung eines Bürogebäudes mit Tiefgarage (Offiziersgebäude 7108 + Studio 7109) Bamberg, John-F.-Kennedy-Boulevard 7		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
08.03.2023	Bau- und Werksenat	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Kurzbeschreibung:

Am Gebietseingang Lagarde Teilfläche 21, J.F.K.-Boulevard 7 wird ein dreigeschossiges Bürogebäude mit Sheddach und dazu gehöriger Tiefgarage geplant. Erdgeschossig wird das Gebäude durch einen Laden und eine Gastronomieeinheit mit Freischankfläche bespielt.

Historie:

Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes 328-C ist der westliche Teil des Lagarde-Campus in seiner detailliert vorliegenden Planungshistorie über Wettbewerb Kulturquartier, Investorenplanungen und Planungen der Stadtwerke Beurteilungsgrundlage der Verwaltung. Dabei ist parallel von Beginn der Konversion seit Ende 2017 der „Rahmenplan Lagarde Zielkonzept 2025“ fortgeschrieben und dem Stadtrat vorgelegt worden. Letzte Vorlage erfolgte mit Stand 25.08.2022.

Dieser Bauantrag hatte - nach Abschluss Kaufvertrag – unverschuldet eine wesentliche Änderung der Grundzüge der Planung aufgrund der geologischen Verhältnisse erfahren müssen: Die Stadtwerke Bamberg mussten den ersatzlosen Wegfall der Tiefgarage unter dem Kulturplatz beschließen. Eine andere Lösung für das antragsgegenständliche Hochbauprojekt musste erarbeitet werden. So wurde die XXL-Parkpalette 4 im Bereich Lagarde17 geboren – der Ersatz für die Tiefgarage. Im Detail führt dies zu Kompromissen in Sachen Architektur und Kubatur sowie Zuordnung und Nachweis von Stellplätzen bei diesem Bürogebäude:

Das Thema Stellplätze aus dem Bereich Gewerbe ist aus Schallschutzgründen und aufgrund der geringen Bewegungsmodi (24/7) nicht kompatibel mit den – rein wohnungswirtschaftlich - genutzten Parkpaletten. Daher bedarf es immer Sonderregelungen und Kompromisse, s. a. DGZ, upjers, INSTONE, P+P Gruppe sowie Stadtmission, die alle über mehr oder weniger oberirdische – gewerblich fixierte – Stellplätze verfügen. Das weitere Defizit aus allen investorensseitigen Anforderungen soll ab 2025 in der PPL 4 auf Lagarde 17 verwirklicht werden.

Aufgrund des Denkmalstatus` des Bestandsgebäudes 7108 desselben Bauantragsstellers wurde die Überdachung (Dachbegrünung) der Stellplätze erreicht – mit Zustimmung der Denkmalpflege.

Die Verschiebung des Baukörpers (Kulturfenster Neubau) aufgrund der Thematik Grundwasser und Statik hat der Bauherr korrekt erläutert – die AG Infrastruktur hat dem ebenso zugestimmt, wie der Dachbelegung mit Fotovoltaik-Elementen.

Beurteilung Amt für Strategische Entwicklung und Konversion:

Zur rechtlichen Einordnung sehen wir die Grundzüge der Planung auf Grundlage des 328C im vorliegenden Bauantrag nicht betroffen.

Größe des Bauvorhabens:

Breite: 20,45 m Länge: 39,205 m Höhe: 15,415 m

Genehmigung Art. 55 Abs. 1 BayBO

bereits ausgeführt: ja nein

Antragseingang: 20.10.2022

vollständig: 04.11.2022

Planungsrechtliche Beurteilung – BauGB

Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes/ Baulinienplan - Nr.: 328 C
rechtsverbindlich seit: 09.10.2020

Art der baulichen Nutzung (§1 Abs.2 BauNVO): Urbanes Gebiet

vorgesehene Befreiung:

1. Zulässig II- Geschosse, geplant sind III-Geschosse mit darüber liegenden Sheddach und Galleriegeschoss
2. Überschreitung der Baugrenzen, wegen Verschiebung des Gebäudes.
Überschreitung der Baugrenzen durch die Tiefgarageneinfahrt.
Überschreitung der Baugrenzen durch Terrassennutzung über den Carports
ca. 25,00 x 5,50 m
3. Errichtung von 16 Carports außerhalb der zulässigen Flächen für oberirdische Stellplätze
4. Verschiebung der TG- Einfahrt und der Nutzung als Privattiefgarage anstatt einer Gemeinschaftstiefgarage
5. Überschreitung der festgesetzten GRZ 0,5 ; geplant sind 0,64
6. Überschreitung der festgesetzten GFZ 1,8 ; geplant sind 2,10
7. Verortung von mind. 2/3 der Fahrrad Langzeitparkplätze innerhalb des Hauptbaukörpers, nach B-Plan textliche Festsetzung 6.9. Geplante Fahrradparkplätze finden sich in Gänge außerhalb der Hauptbaukörper.

Begründung:

Zu 1.

Eine Befreiung der Geschossigkeit erscheint städtebaulich vertretbar. Das direkte Umfeld gewinnt durch eine kräftigere städtebauliche Figur und durch eine deutlichere Fassung als Abschluss des Vorplatzes der Reithalle (ehemals Investitionsprogramm Nationale Projekte des Städtebaus). Dessen gestalterisches Konzept hat sich zu einem Großbaumplatz weiterentwickelt (siehe Rahmenplan 25.08.2022).

Zu 2.

Geringfügige Verschiebungen bzw. eine Überschreitung der Baugrenzen für eine Terrassennutzung über den geplanten Carports können planungsrechtlich in Aussicht gestellt werden, wenn keine bauordnungsrechtlichen Belange entgegenstehen. Die notwendige Verschiebung des Baukörpers (Kulturfenster Neubau) aufgrund der Thematiken Grundwasser und Statik ist im Anschreiben des Antragstellers korrekt erläutert. Das damit verbundene Abrücken vom denkmalgeschützten Bestandsgebäude 7108 und die (u.a. begrünte) Überdachung der Stellplätze ist von der Denkmalpflege positiv gewürdigt worden. Die Verschiebung sowie die Dachbelegung mit Fotovoltaik-Elementen hat auch die Zustimmung der AG Infrastruktur erfahren.

Zu 3.

Eine Befreiung für 16 Carports in Bereichen außerhalb der zulässigen Fläche für Stellplätze muss im Lichte des Entfalls der ursprünglich geplanten TGA der Stadtwerke Bamberg und in Ermangelung von Alternativen planungsrechtlich mitgetragen werden. Nachdem Stellplätze des gewerblichen Bereiches aus Schallschutzgründen und aufgrund der geringen Bewegungsmodi (24/7) nicht kompatibel mit den rein wohnungswirtschaftlich genutzten Parkpaletten sind, bedarf es hier einer Sonderregelung. Diese entspricht im Verhältnis auch anderen Bauvorhaben im Plangebiet, die alle über mehr oder weniger oberirdische – gewerblich fixierte – Stellplätze verfügen. Der weitere Überhang aus allen investorensseitigen Anforderungen wird in Parkpalette IV auf Lagarde17 abgebildet werden.

Zu 4.

Die Verschiebung der Tiefgarage kann planungsrechtlich befürwortet werden, wenn keine immissionstechnischen Belange entgegenstehen. Auch die Nutzung einer privaten TGA anstatt einer GTG kann in Aussicht gestellt werden, wenn die notwendigen Stellplätze der GTG kompensiert werden. Dies ist so vorgesehen.

Zu 5.

Eine Befreiung hinsichtlich der Erhöhung von der festgesetzten GRZ 0,5 auf 0,64 erscheint städtebaulich vertretbar.

Zu 6.

Eine Befreiung hinsichtlich der Erhöhung von der festgesetzten GFZ 1,8 auf 2,10 erscheint städtebaulich vertretbar.

Zu 7.

Verortung von mind. 2/3 der Fahrrad Langzeitparkplätze innerhalb des Hauptbaukörpers, nach B-Plan textliche Festsetzung 6.9. Geplante Fahrradparkplätze befinden sich in Gänze außerhalb der Hauptbaukörper. Bei mehreren Vorhaben in dem Gebiet wurde die Maßgabe zur Unterbringung der Fahrradstellplätze immer gefordert. Die Verhältnismäßigkeit vorangegangener Befreiungsmodalitäten ist im vorliegenden Antrag gleichberechtigt anzuwenden.

Bauordnungsrechtliche Beurteilung – BayBO:

Nachbarzustimmung: ja: nein: nicht erforderlich

Kfz – Stellplätze:

erforderlich: 56 anrechenbar: nachzuweisen: 56
Nachweis auf Baugrundstück: 27 Nachbargrundstück: 29 (PPL 4 auf Lagarde 17)

Die bauegegenständlichen 16 obenerdigen Kfz-Stellplätze sind dem denkmalgeschützten Gebäude 7108 zugeordnet.

Fahrradabstellplätze:

erforderlich: 58 anrechenbar: nachzuweisen: 58
Nachweis auf Baugrundstück: 64 + 6 erweiterte Radstellplätze für Sonderfahräder

Bislang sind alle 70 Fahrrad-Stellplätze nicht überdacht.
Zumindest 26 Fahrradstellplätze lassen sich mit überschaubarem Aufwand überdachen und somit eine gewisse Gleichbehandlung der Bauanträge erreichen (vgl. Stellungnahme zu Befreiungsantrag Nr. 7).

Besonderheiten:

Verkehrsplanung

In Ergänzung zu den begrünten Carports ist eine Eingrünung/Begrünung in der Ansicht vom J.-F.-Kennedy-Bvd. Auf den „Hof“ unter Berücksichtigung der verkehrlich notwendigen Blickbeziehungen eine Alternative zu den derzeit vorgesehenen Pollern. Eine gemeinsame Einfahrt, an jetzt geplanter Stelle, wurde in Vorgesprächen vereinbart.

Allgemein

Das verwaltungstechnische Prüfverfahren nach BayBO wurde noch nicht abgeschlossen. Nach entgeltlicher positiver Stellungnahme der Ämter kann die Baugenehmigung erteilt werden. Auch das Thema der überdachten Fahrrad-Stellplätze wird hier einfließen.

Denkmalpflegerische Beurteilung – BayDSchG:

Staddenkmal: ja nein
In der Nähe eines Einzeldenkmals: ja nein
Zustimmung der örtl. Denkmalpflege: ja nein nicht erforderlich
BLfD: ja nein nicht erforderlich

Zu Materialität und Fassadengestaltung des Bauvorhabens haben entsprechend der Nähe zum Einzeldenkmal 7108 Abstimmungen im Rahmen des Behördensprechtages mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege stattgefunden. Das BLfD sieht keine grundsätzlichen denkmalpflegerischen Belange berührt, spricht aber die dringende Empfehlung aus, die Wirkung aller Bestandgebäude und verschiedenen neuen Bauvorhaben am Kulturplatz aufeinander abzustimmen. Dementsprechend wird es gelten, sich an vorhandener Materialität (insb. Ziegel) und Fassadensprache zu orientieren und das Bauvorhaben in diesem Sinne noch zu optimieren.

Hinsichtlich der Gestaltung der Fassaden wird empfohlen, die Materialvielfalt zugunsten eines beruhigten Erscheinungsbildes zu reduzieren.

II. Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Werksenat stimmt der Erteilung der baurechtlichen Genehmigung zu.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n: (Die Anlagen sind aus Datenschutzgründen für die Öffentlichkeit nicht sichtbar)

- 01 Lageplan
- 02 Rahmenplan
- 03 Bebauungsplan
- 04 Grundriss Tiefgarage
- 05 Grundriss Erdgeschoss und Außenanlagen
- 06 Grundriss 1. Obergeschoss
- 07 Grundriss 2. Obergeschoss und Dachgeschoss
- 08 Ansicht Süden und Osten und Schnitt 1
- 09 Ansicht Norden und Westen und Schnitt 2
- 10 Schnitte
- 11 Auszug aus der Baubeschreibung (Baustoffe und Feuerstätten)

Verteiler:



Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr: VO/2023/6351-62	
Federführend: 62 Bauordnungsamt	Status: öffentlich	
Beteiligt: 23 Immobilienmanagement 61 Stadtplanungsamt	Aktenzeichen: 1359/22 Datum: 02.03.2023 Referent: Thomas Beese	
Vorbescheid: Sanierung des Einzeldenkmals Letzengasse 3		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
08.03.2023	Bau- und Werksenat	Kenntnisnahme

I. Sitzungsvortrag:

Kurzbeschreibung:

Die betreffende Fl.Nr. 1208 Letzengasse 3, befindet sich aktuell im Besitz einer Erbengemeinschaft. Im Rahmen einer Bauvoranfrage wird ein Kaufinteresse bekundet. Der Kaufabsicht soll die Sanierung des Einzelbaudenkmals der Letzengasse 3 folgen. Dieses Gebäude ist Bestandteil der Liste sanierungsbedürftiger bzw. vom Verfall bedrohter Einzeldenkmäler (letzter Sachstandsbericht unter VO/2022/5885-62). Der angedachte Grunderwerb sowie die beabsichtigte Sanierung des denkmalgeschützten Bestandsgebäudes kann daher begrüßt und als unterstützungswürdig erachtet werden.

Das Grundstück Fl. Nr. 1208 entbehrt jedoch einer Erschließung an eine öffentliche Straße, in diesem Fall der Letzengasse (vgl. Anlage 1). Eine denkbare Erschließung über die Fl. Nr. 1211 ist vom entsprechenden Eigentümer aktuell nicht vorgesehen und auch nicht über Grunddienstbarkeiten gesichert. Entsprechend müssten die Kaufinteressenten eine eigene Zufahrt realisieren. Dies soll im Zuge eines Flächentausches mit dem Eigentümer der Fl. Nr. 1210 erfolgen.

Bei der Mang'schen Wachsbleiche hat es sich um einen Manufakturbetrieb mit hohem barocken Repräsentationsanspruch in Hochbauten und Freianlagen gehandelt.

Allerdings war die Anlage nur relativ wenige Jahre in Betrieb und wurde danach zwei hundert Jahre lang überformt.

Daher sind viele Ausstattungen verloren gegangen.

Augenfälligster Originalbestand ist der Himmelfahrtspavillon. Die Bausubstanz eines weiteren Pavillons steckt heute noch im Wohnhaus Letzengasse 5.

Das Denkmal-Großinventar würdigt die Zusammenhänge entsprechend.

Weitere Hochbaubestand ist eben jenes leerstehende Einzeldenkmal Letzengasse 3, welches ursprünglich ausgeprägt repräsentativen Charakter hatte. Sollte es durch einen Eigentümerwechsel zur Sanierung kommen, so bleibt abzuwarten, welche Befunde hier noch in der Substanz stecken.

Städtebaulich besteht die zentrale Zielstellung darin, die Freifläche der Wachsbleiche insgesamt unbebaut zu belassen. 2008 wurde bereits mit Hilfe der Städtebauförderung ein jüngerer Scheunenbau rückgebaut, um dieses Ziel zu fördern.

Der Bebauungsplanes 223 D1 verfolgt ebenfalls diese Zielstellung der Flächenfreihaltung. Während allerdings der Bebauungsplan von einer öffentlichen Grünfläche ausgeht, werden alle Teilflächen der Wachsbleiche bei Verfolgung des aktuellen Vorhabens weiterhin private Grünfläche bleiben. Hierin liegt eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

An dieser Stelle ist eine Prioritätensetzung erforderlich. Für die Sanierung des Einzelbaudenkmals besteht jetzt eine Chance, welche nicht erschwert werden sollte. Gäbe man dem Ziel der öffentlichen Grünfläche Vorrang vor dem Erhalt des Gebäudes Letzengasse 3, so würde die Letzengasse 3 weiter verfallen, ohne dass man deswegen auf der anderen Seite einer öffentlichen Grünfläche näher käme.

Aus Sicht des Baureferates sollten daher die Befreiung und die angedachte Erschließung städtebaulich grundsätzlich in Aussicht gestellt werden. Über die genauer gestalterischen Anforderungen wird man sicher mit Sicherheit dann zu unterhalten haben, wenn die Gesamtidée auf einen konkreten Bauantrag zusteuert. Hier gilt es dann, entsprechende Qualitäten abzusichern.

Planungsrechtliche Beurteilung – BauGB

Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes/ Baulinienplan - Nr.: 223 D1
rechtsverbindlich seit: 02.07.1999
Art der baulichen Nutzung (§1 Abs.2 BauNVO):

vorgesehene Abweichung:
Änderung der festgesetzten Grünfläche

Begründung:
Erschließung des Hinterliegergrundstücks 1210 zum Erhalt eines Baudenkmals

Zulässigkeit nach § 34 BauGB
Eigenart der näheren Umgebung:

Außenbereich (§ 35 BauGB)

Denkmalpflegerische Beurteilung – BayDSchG:

Stadtdenkmal:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Einzeldenkmal:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Zustimmung der örtl. Denkmalpflege:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich
BLfD:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werksenat nimmt die Sitzungsvorlage der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werksenat stimmt der Erschließung des Grundstücks Fl. Nr. 1208 über das dienende Grundstück Fl. Nr. 1210, beide Gemarkung Bamberg, zu. Die Erteilung der erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans 223 D1 wird in Aussicht gestellt.
3. Der Bau- und Werksenat beauftragt die Verwaltung, den tatsächlichen Bauantrag, so der Grundstückstausch zustande kommt, in den Senat einzubringen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n: (Die Anlagen sind aus Datenschutzgründen für die Öffentlichkeit nicht sichtbar)

- 01 Katasterplan
- 02 Bebauungsplan
- 03 Foto Frontansicht
- 04 Foto Rückansicht
- 05 Übersicht Tauschflächen

Verteiler:



Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr: VO/2023/6394-61	
Federführend: 61 Stadtplanungsamt	Status: öffentlich	
Beteiligt:	Aktenzeichen: Datum: 28.02.2023 Referent: Thomas Beese	
Neubau Landespolizei Bamberg Am Tännig - Aktueller Stand der Planungen		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
08.03.2023	Bau- und Werksenat	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Das Bauvorhaben der Landespolizei Bamberg wurde zuletzt am 24.11.22 im Stadtgestaltungsbeirat (VO 2022/6109-61) vorgestellt und von diesem grundsätzlich sehr begrüßt (Anlage 1). Insbesondere wurden dabei die adressbildende Kubatur und die städtebauliche Qualität vom SGB sowie auch der Verwaltung gewürdigt.

Das Staatliche Bauamt Bamberg hat zwischenzeitlich alle Anregungen des SGB geprüft und soweit als möglich in die Planung integriert (Anlage 2):

Die Verlagerung der Stellplätze in das nördliche Bebauungsfeld wurde umgesetzt sowie Verweil- und Aufenthaltsmöglichkeiten in den entstehenden Freiflächen in die Planung aufgenommen. Der Anteil an versiegelten Flächen auf dem Grundstück wurde durch die wirtschaftlichere Anordnung der Stellplätze und Fahrgassen realisiert. Die gewünschte Verbesserung der örtlichen Niederschlagsversickerung wird durch eine wasserdurchlässige Ausführung der Stellplätze gewährleistet. Neben der Prüfung der Erarbeitung eines Mobilitätskonzeptes wird eine ausreichende Anzahl qualitativ hochwertiger, überdachter Fahrradstellplätze vorgesehen.

Nicht umsetzbar ist nach Prüfung des Staatlichen Bauamtes hingegen die Verschiebung der gesamten Gebäudegeometrie bzw. des südlichen Verwaltungsriegels weiter an den Berliner Ring. Dies widerspreche sicherheitsrelevanten Aspekten des Nutzers, die sowohl eine ausreichende Vorzone als auch einen Verzicht auf Vor- und Rücksprünge der Kubatur erfordern. Der Ankauf von südlich angrenzenden, privaten Grundstücken und damit die Verschiebung des Bauvorhabens in diesen Bereich, könne nach Rücksprache mit der Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) weder in einem zeitlich noch finanziell angemessenen Rahmen realisiert werden.

Nunmehr hat das Staatliche Bauamt für die weiteren Abstimmungen mit dem Staatsministerium ein Signal der Stadt Bamberg erbeten, inwieweit mit diesen Überarbeitungen einvernehmen besteht und sich das Bauvorhaben im bestehenden Planungsrecht abbilden lässt. Nachdem die festgesetzten Höhenbeschränkungen der rechtsverbindlichen gewerblichen Bebauungspläne Nrn. 344 C v. 24.08.2001 und 344 D v. 15.12.2006 (Anlage 3) auf einer mittlerweile aufgegebenen Freileitungstrassierung der Bayernwerke beruhen, die städtebauliche Qualität gesichert scheint und die zeitnahe Realisierung des Bauvorhabens im hohen öffentlichen Interesse liegt, befürwortet die Verwaltung die Inaussichtstellung der notwendigen Befreiungen.

Davon unbenommen wird das Bauvorhaben im Rahmen des Zustimmungsverfahrens gem. §37 BauGB zu gegebener Zeit erneut zur Vorlage gebracht werden.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werkssenat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werkssenat beschließt die Inaussichtstellung der notwendigen Befreiungen von den festgesetzten Höhenbeschränkungen im Sinne des § 31 BauGB und beauftragt die Verwaltung, dies an das Staatliche Bauamt zu kommunizieren.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

Anlage 1: SGB-Protokoll 24.11.22

Anlage 2: Aktueller Planstand 27.02.23

Anlage 3: Bebauungsplanauszug

Verteiler:



Sitzung des SGB Bamberg am 24.11.2022, TOP 3 Protokollentwurf

TOP 3 – Neuvorlage Neubau der Landespolizei, Neuvorlage

Bauherr: Freistaat Bayern, Polizeipräsident Schieder, Staatliches Bauamt Bamberg, Frau Pfister, Herr König, Herr Dr. Böhme
Planer: Bär, Stadelmann, Stöcker Architekten und Stadtplaner PartGmbH, Herr Eberhardt

Hintergrund

Das Grundstück befindet sich am südlichen Stadteingang Bambergs, eingebettet zwischen der an dieser Stelle vierspurigen B 22 / Berliner Ring und der Ausbaustrecke Nürnberg - Bamberg als Teil der DB-Schnellfahrstrecke zwischen München und Berlin, die in den kommenden Jahren viergleisig ausgebaut werden soll. Das Grundstück ist gemeinsam mit den Nachbargrundstücken, die derzeit u.a. als Parkplatz für die Brose Arena genutzt werden, über den Knoten Nürnberger / Strullendorfer Straße an die B 22 angeschlossen. Im Moment ist das Grundstück unversiegelt und frei von Bebauung und nennenswertem Gehölzbestand. Das Grundstück ist Bestandteil des qualifizierten B-Plans Nr. 344 C „Am Tännig“ vom 24.08.2001 und des Bebauungsplans Nr. 344 D v. 15.12.2006. Beide Bebauungspläne legen die Art der baulichen Nutzung in Form von Gewerbegebieten fest. Das Maß der baulichen Nutzung ist jeweils durch die Festsetzungen einer GRZ mit 0,8, einer GFZ mit 1,6 und einer maximalen Traufhöhe von 9,0 m vorgegeben.

Der Bauherr plant, an dieser Stelle drei Dienststellen der Landespolizei Bamberg in einem Gebäudeensemble zu vereinen: die Polizeiinspektion Bamberg Land, die Verkehrspolizei Bamberg und das Zentrum für polizeiliches Einsatztraining mit Raumschießanlage.

Herr König vom Staatlichen Bauamt und Herr Eberhardt als Vertreter des Planungsbüros stellen das Projekt erstmals im Gestaltungsbeirat vor - insbesondere vor dem Hintergrund der aus der Planung resultierenden Überschreitung der baurechtlich zulässigen Traufhöhe um etwa acht Meter. Der vorgestellte Planstand (Vorplanung) geht hervor aus einer Variantengegenüberstellung von zwei parallel zur Gleistrasse angeordneten Gebäuderiegeln (Variante 1) und einem Ensemble aus zwei winkelförmigen Baukörpern (Variante 2), bei der die Entscheidung am 29.07.2022 durch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und die Regierung von Oberfranken zugunsten der zweiten Variante getroffen wurde. Die beiden orthogonalen, winkelförmigen Baukörper, die in ihrer Ausrichtung auf den Verlauf der Gleistrasse Bezug nehmen, umschließen einen Polizeihof mit einem Nebengebäude für Einsatzfahrzeuge. Der Haupt-Baukörper an der Nürnberger Straße umfasst 2-4 Geschosse, der Baukörper im rückwärtigen Grundstücksbereich 1-2 Geschosse. Außerhalb des Gebäudeensembles sieht die Planung Pkw-Stellplätze für die insgesamt ca. 215 Bediensteten und Besucher vor.

Für die Gebäude wird der Passivhausstandard angestrebt. Hinsichtlich der Konstruktion wird derzeit eine Holz-Hybrid-Bauweise untersucht.

Empfehlungen des SGB:

Der Stadtgestaltungsbeirat würdigt die erkennbare Qualität der Planung und die anschauliche Aufbereitung und Präsentation des Planungsstands.

Die Entscheidung des Bauherrn zugunsten der städtebaulichen Variante 2 wird, auf Grund der von ihr ausgehenden räumlichen Qualitäten begrüßt. Der viergeschossige „Hochpunkt“ ist an der südöstlichen Ecke des Haupt-Baukörpers richtig verortet und in der



Sitzung des SGB Bamberg am 24.11.2022, TOP 3 Protokollentwurf

Höhenentwicklung angemessen ausgebildet. Vor dem Hintergrund der intendierten Fassung und Markierung des südlichen Stadteingangs durch die neue Bebauung wird jedoch angeregt, die Gebäudegeometrie entlang der Nürnberger Straße nochmals stadträumlich zu überprüfen.

Durch die Parallelität der Baukörper zur Gleistrasse rückt der Hauptbaukörper am Hochpunkt vergleichsweise weit vom Berliner Ring ab, was bei einer späteren Bebauung der südlich daran anschließenden Grundstücke zu einem Prägnanzverlust für den Neubau der Landespolizei in Richtung B 22 führen könnte.

Darüber hinaus wird Optimierungspotenzial bei der Gestaltung der Freiflächen auf dem Grundstück gesehen. Angeregt wird dabei zum einen die Schaffung von Verweil- und Aufenthaltsmöglichkeiten für die Bediensteten und die Besucher der Trainingsanlagen. Zum anderen sollte versucht werden, den Anteil an versiegelten Flächen auf dem Grundstück auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren, beispielsweise durch eine wirtschaftlichere Anordnung der Stellplätze und Fahrgassen oder durch eine wasserdurchlässige Ausführung der Abstellflächen. Auch die Anregung des Polizeipräsidenten, die Stellplätze weiter nach Norden zu entwickeln und westlich zur Bahn eine Freifläche mit Aufenthaltsqualität für die Beschäftigten zu entwickeln wurde begrüßt. Der Gestaltungsbeirat sieht hierin eine Möglichkeit, Verbesserungen bei der örtlichen Niederschlagsversickerung zu erzielen und den in den Plänen dargestellten Baumstandorten oberhalb und unterhalb der Erdoberfläche bessere Wuchsbedingungen zu ermöglichen.

Der angestrebte energetische Standard für den Neubau und die Auseinandersetzung mit einer möglichen Verwendung nachwachsender Baustoffe wird als Beitrag zum zeitgemäßen Bauen unterstützt.

Des Weiteren empfiehlt der Beirat die Erarbeitung eines Mobilitätskonzepts mit dem Ziel, die Zahl der notwendigen Kfz-Stellplätze auf dem Gelände reduzieren zu können, u. a. durch verbesserte Angebote für die Nutzung des ÖPNV und des Fahrrads. Eine ausreichende Anzahl von gut platzierten und qualitativ hochwertigen Fahrradabstellplätzen (Überdachung etc.) ist auf jeden Fall sicherzustellen.

Weitere Bearbeitung:

Mit Berücksichtigung der vorgenannten Empfehlungen ist eine erneute Wiedervorlage im Gestaltungsbeirat nicht erforderlich. Eine Befreiung von den durch die Planung verletzten Festsetzungen im rechtskräftigen B-Plan wird vom Stadtgestaltungsbeirat mitgetragen.



- Legende**
- Vegetation**
 - Baum - Neu
 - Baum - Bestand
 - RSM
 - Staudenpflanzung
 - Artenreiche Wiese
 - Belagsflächen**
 - Asphalt mit Pösehl
 - Plattenbelag 50x50cm
 - Rasenliner
 - Grenzen**
 - Grundstücksgrenze
 - Gesamtfläche: 12.670m²
 - Sonstiges**
 - Mastleuchten
 - Pollerleuchten
 - FW-Aufstellfläche

VORENTWURFSPLAN 0.000X
 FREISTAAT BAYERN
 STAATLICHES BAUAMT BAMBERG
 KASERNSTRASSE 4 90049 BAMBERG, TEL. 0951 9530-0 FAX 0951 9530-2999, E-MAIL poststelle@staba.bayern.de

Neubau Landespolizei Bamberg GEB.-NR.

FREIANLAGENPLAN.EG LEISTUNGSPHASE-2
 NEUBAUPROJEKT
 MASSTAB 1:200

KAPITEL	GEZ. VON	GEZ. AM	STAND	PLOTSATUM	SONETIGES
			VP	23.02.2023	

MASSTAB NR.	FERNLEGENSCHAF TS-NR.	PROJEKTDEFINITION
	STADTLEGENSCHAF TS-NR.	PROJEKTDEFINITION

LANDSCHAFTSBAU
RAINER SCHMIDT
 Von den Toren der 7 80529 München Telefon (089) 20 25 10 0 Telefax (089) 20 25 30 80
 Reichertstraße 113a 10000 Berlin Telefon (030) 70 90 70 0 Telefax (030) 70 90 70 90 info@rainer-schmidt.com
 Friedenstrasse 17 09040 Bamberg Telefon (0371) 246 19 0 Telefax (0371) 42 81 79 rainer@rainer-schmidt.com

GRUNDSTÜTZ BEWIRTSCHAFTENDE DIENSTSTELLE	POLIZEIPRÄSIDIUM OBERFRANKEN LUDWIG-THOMA-STRASSE 4 95447 BAYREUTH	DATEM UNTERSCHRIFT
--	--	-----------------------

NUTZUNGS VERWALTUNG	POLIZEIPRÄSIDIUM OBERFRANKEN LUDWIG-THOMA-STRASSE 4 95447 BAYREUTH	DATEM UNTERSCHRIFT
------------------------	--	-----------------------

VERANTWORTUNG NACH ART. 73 BAYVGO	STAATLICHES BAUAMT BAMBERG KASERNSTRASSE 4 90049 BAMBERG	DATEM UNTERSCHRIFT
--------------------------------------	--	-----------------------

PRÜFUNG	STAATLICHES BAUAMT BAMBERG KASERNSTRASSE 4 90049 BAMBERG	DATEM UNTERSCHRIFT
---------	--	-----------------------

GENÜHRUNG UND FESTSETZUNG	REGIERUNG VON OBERFRANKEN LUDWIG-THOMA-STRASSE 20 95444 BAYREUTH	DATEM UNTERSCHRIFT
------------------------------	--	-----------------------

DATEM	BAYRISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND VERKEHR	DATEM UNTERSCHRIFT
-------	--	-----------------------

DATE: 230223 LPB_RSLA Lageplan PLANNR INDEX 0.000X

VORABZUG

<p>Sitzungsvorlage</p> <p>Federführend: 61 Stadtplanungsamt</p> <p>Beteiligt: 3 Referat für Wirtschaft und Digitalisierung Stadtwerke Bamberg GmbH Bamberg Service</p>	<p>Vorlage- Nr: VO/2023/6396-61</p> <p>Status: öffentlich</p> <p>Aktenzeichen: Datum: 01.03.2023 Referent: Thomas Beese</p>						
<p>Machbarkeitsstudie "Schlachthof-Areal": Definition des Auftrages</p>							
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 33%;">Datum</td> <td style="width: 33%;">Gremium</td> <td style="width: 33%;">Zuständigkeit</td> </tr> <tr> <td>08.03.2023</td> <td>Bau- und Werksenat</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	08.03.2023	Bau- und Werksenat	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit					
08.03.2023	Bau- und Werksenat	Entscheidung					

I. Sitzungsvortrag:

Mit Sitzungsvortrag des Referates für Wirtschaft und Digitalisierung (VO/2023/6228-R3) in der Vollsitzung des Stadtrates am 25.01.2023 wurde ein Bericht zur aktuellen Situation des Bamberger Schlachthofes und ein Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise vorgetragen. Dieser beinhaltet für den Fall einer etwaigen Betriebsaufgabe, dass rechtzeitig und ergebnisoffen Rahmenbedingungen und Möglichkeiten einer alternativen Nutzung des Schlachthofareals beleuchtet werden. Der Stadtrat beauftragte infolge dessen die Verwaltung unter anderem zur Durchführung einer Machbarkeitsstudie zu möglichen Entwicklungspotentialen des Schlachthofareals.

Im Gesamtzusammenhang der laufenden Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes 2040 und in Anbetracht des prognostizierten Bevölkerungswachstums der Stadt, sind bereits in einem umfangreichen Arbeitsprozess auf Fachebene sowohl Entwicklungspotentiale am bisherigen Siedlungsrand als auch Nachverdichtungs- und Umnutzungspotentiale im Innenbereich eruiert worden. In Vorbereitung der noch ausstehenden politischen Beschlussfassung sind zudem verschiedene übergeordnete Ziel- und Strategiekonzepte erwogen worden. Eines dieser Konzepte befasst sich mit der Fragestellung ob und inwieweit städtische Eigenbetriebe und Gesellschaften mit ihren Infrastruktureinrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (gemeinsam) an (einen) neue(n) Standort(e) verlagert werden könnten. Konsequenterweise sind zur Beurteilung eines solchen Szenarios auch realistische Vorschläge für etwaige Nachnutzungen der möglicherweise freiwerdenden Flächen zu skizzieren. Die Machbarkeitsstudie wird insofern in Kooperation mit den Stadtwerken Bamberg und Bamberg Service vom Stadtplanungsamt betreut und im Rahmen eines Arbeitskreises engmaschig begleitet.

Im gesamten Betrachtungsraum zwischen Hafenstraße, Margaretendamm und Lichtenhaidestraße ist für den Fall einer Betriebsaufgabe, -verlagerung oder -umstrukturierung auch ein besonderes Augenmerk auf die gewachsenen Gebäudestrukturen der ursprünglichen Erlwein-Bauten zu legen. Die Anfang des 20. Jahrhunderts entstandenen und um einen weiten Hof gruppierten ein- und zweigeschossigen Putzbauten in neubarocken Formen stehen unter Denkmalschutz. Inwieweit eine denkmalgerechte Freistellung der durch viele Hallenerweiterungen überformten Anlage möglich und sinnvoll erscheinen kann oder welche Nachnutzungen im heutigen Bestand realisierbar wären,

ist näher zu prüfen.

In die Betrachtung der Eigentumsverhältnisse sind zwei Erbbaurechte privater Gewerbetriebe einzustellen, deren Erschließung auch zukünftig gesichert sein und autark funktionieren muss. Die planungsrechtlichen Grundlagen beschränken sich bislang auf eine die realen Nutzungen abbildende Darstellung im Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Bauhof, Schlachthof und Feuerwehr. Die Zulässigkeit von Vorhaben bemisst sich aktuell nach §34 BauGB (innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile), ein Bebauungsplan ist nicht vorhanden.

Zum Sitzungsvortrag vom 25.01.2023 liegt der Verwaltung ein Antrag der Stadtratsfraktion Grünes Bamberg vom 02.02.2023 „Auslobung Machbarkeitsstudie Schlachthof durch Stadtrat beschließen“ vor. Der genannte Antrag liegt dem hiesigen Sitzungsvortrag als Anlage 2 bei. Für die Beantwortung wird auf die vorgenannten Ausführungen und im speziellen auf das Leistungsbild Machbarkeitsstudie Schlachthof (Anlage 1) verwiesen.

Um die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie möglichst zeitnah in den laufenden Abwägungs- und Entscheidungsprozess einsteuern zu können, ist in Abstimmung mit dem zuständigen städtischen Fachbereich ein freihändiges Vergabeverfahren mit Auswahl eines fachlich geeigneten und leistungsfähigen Auftragnehmers vorgesehen. Hierzu werden parallel mehrere Planungsbüros mit Hilfe des Leistungsbildes kontaktiert, um Angebotsabgabe gebeten und anschließend zur Vorstellung geladen. Der die Machbarkeitsstudie begleitende Arbeitskreis wird daraufhin anhand verschiedener Kriterien eines dieser Büros auswählen. Die entsprechenden Haushaltsmittel (siehe Beschluss VO/2023/6228-R3) stehen zur Verfügung.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werkssenat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werkssenat beschließt den Entwurf des Leistungsbildes als Grundlage der Machbarkeitsstudie zu möglichen Entwicklungspotentialen und Rahmenbedingungen für eine alternative Nutzung des Schlachthofareals zu verwenden.
3. Der Antrag von der Stadtratsfraktion Grünes Bamberg vom 02.02.2023 ist damit geschäftsmäßig behandelt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

Anlage 1: Leistungsbild Machbarkeitsstudie Schlachthof

Anlage 2: Antrag Grünes Bamberg 02.02.23

Verteiler:

3 Referat für Wirtschaft und Digitalisierung

Stadtwerke Bamberg GmbH

Bamberg Service

Machbarkeitsstudie zu möglichen Entwicklungspotentialen und Rahmenbedingungen für eine alternative Nutzung des Schlachthofareals

1. Zielsetzung und Ablauf der Studie (Stadtplanungsamt)
 - a. Anlass und Hintergrund (finanzielle Situation des Schlachthofes, problematische Lage, Emissionen, ...)
 - b. Aufgabe und Ziele der Machbarkeitsstudie (Untersuchung möglicher Varianten)
 - c. Aufbau der Machbarkeitsstudie
 - d. Bearbeitungsprozess (Einbeziehung Bürger:innen, IG Schlachthof, städt. Ämter)

2. Analyse städtebaulicher Kontext (SWOT Analyse)
 - a. Verortung im Stadtgebiet
 - b. Analyse städtebauliche Struktur (*bestehende B-Pläne, FNP, LP, Denkmalschutz, Gebäudebestand, Positionierung*)
 - c. Analyse Erschließung, Freiraumstruktur, Durchwegung
 - d. Analyse Einflüsse Umgebung (Hafen, Gewerbe, angrenzende Wohnbebauung)
 - e. Zusammenfassung und städtebauliche Zielsetzung
 - f. Resümee in Hinblick auf zukünftige Art und Maß der Nutzung
3. Allgemeine und übergeordnete Bedarfe der Stadtentwicklung
 - a. Bevölkerungsentwicklung 2040
 - b. FNP/LP Gesamtfortschreibung
 - c. Energetische Weiterentwicklung (Zukunftsprognosen)
4. Vorhandene Einrichtungen (gewerbliche Strukturen)
 - a. Schlachthof
 - i. Allgemeines
 - ii. Bauzustand und Sanierungsbedarf
 - iii. Raum- und Nutzungsbedarfe
 - iv. Entwicklungsoptionen der Gebäude (auch in Hinblick auf Denkmalschutz)
 - v. Empfehlung und Entwicklungsstrategien
 - vi. Weiteres Vorgehen
 - b. Bamberg Service
 - i. Allgemeines
 - ii. Bauzustand und Sanierungsbedarf
 - iii. Raum- und Nutzungsbedarfe (Flächenprogramm)
 - iv. Entwicklungsoptionen Empfehlung und Entwicklungsstrategien
 - v. Weiteres Vorgehen
 - c. Resümee

5. Zukünftige Nutzungsmöglichkeiten
 - a. Option A:
Stadtwerke Bamberg (Flächenprogramm, mögliche Synergieeffekte Bamberg Service)
 - i. Berücksichtigung der
 1. Öffentlich zugänglichen Flächen
 2. Halböffentliche Bereiche (Lager)
 3. Interne Bereiche (Verkehrsbetrieb, Werkstatt)
 4. Verkehrliche Erschließung Personal (Fahrrad/KFZ/Fußgänger)
 5. Zu- und Abfahrten
 - ii. Schalltechnische Bewertung des Bebauungs- und Verkehrskonzeptes
 - iii. Verkehrskonzept (Überprüfung der verkehrstechnischen Auswirkungen auf die öffentliche Erschließung)
 - b. Option B:
Erlweinbauten isoliert (ohne Nutzung STWB)
6. Erweiterte Nutzungsmöglichkeiten bei Weiterbeauftragung für gesamtes Areal
 - a. Sonstige mögliche Nutzungen inkl. möglicher baulicher Veränderungen (Kulturell, Markthalle, Handwerksbetriebe) insofern das Resümee der Studie sein sollte, dass die STWB nicht auf dem Areal unterzubringen sind
 - b. Nutzungsmöglichkeiten evtl. freiwerdender Flächen (Margaretendamm und Brennerstr.)
7. Zusammenfassung und Aussicht; Ideenkonzepterarbeitung (Zusammenfassung der Ergebnisse, weiteres Vorgehen) textlich, zeichnerisch und photographisch
 - i. Städtebaulicher Gestaltungsplan (M 1:500)
 - ii. Grundrissplan mit Darstellung der Funktionsbereiche (in Teilen M 1:200)
 - iii. Schnitte (M 1:500; in Teilen M 1:200)
 - iv. Konzept Verkehr / Erschließung
 - v. Lageplan (M 1:1000/500)
8. Kostenzusammenstellung
 - a. Option A: STWB + Bamberg Service auf gesamtem Areal
 - b. Option B: STWB + Bamberg Service auf Teilbereichen
 - c. Option C: Umnutzung Schlachthof exklusive STWB
9. Abstimmungsgespräche



GRÜNES BAMBERG · Grüner Markt 7 · 96047 Bamberg

**Herrn Oberbürgermeister
Andreas Starke
Rathaus Maxplatz**

96047 Bamberg

**Stadtratsfraktion
GRÜNES BAMBERG**

Grüner Markt 7
96047 Bamberg
Tel.: +49 (951) 23 777
fraktion@gruenes-bamberg.de

Bamberg, 2. Februar 2023

Antrag: Auslobung Machbarkeitsstudie Schlachthof durch Stadtrat beschließen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in der Vollsitzung am am 25. Januar 2023 hat der Stadtrat mit großer Mehrheit die Stadtverwaltung beauftragt, „gemeinsam mit den Stadtwerken und dem Bamberg Service eine Machbarkeitsstudie zu möglichen Entwicklungspotentialen und Rahmenbedingungen für eine alternative Nutzung des Schlachthofareals“ in Auftrag zu geben.

Aus unserer Sicht ist es ganz zentral, wie der Auslobungstext für diese Machbarkeitsstudie formuliert wird, damit die gewünschte Ergebnisoffenheit gewährleistet ist und alle Aspekte berücksichtigt werden. Zuvorderst wollen wir hier die Einbindung von Bürger:innen (vornehmlich der Anwohnenden), die Einbindung der IG Schlachthof sowie eine Einbindung des Stadtplanungsamts nennen.

Wir **beantragen** daher,

dass der Auslobungstext für die Machbarkeitsstudie zum Bamberger Schlachthof vor der Auftragsvergabe dem Stadtrat zum Beschluss vorgelegt wird.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.
Mit freundlichen Grüßen

Christian Hader

Leonie Pfadenhauer

Wolfgang Grader

Ulrike Sänger

Sitzungsvorlage		Vorlage- Nr:	VO/2023/6397-A6
Federführend: FB 6A Baurecht, Zentrale Vergabe- und Beschaffungsstelle		Status:	öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen:	
		Datum:	01.03.2023
		Referent:	Christian Hinterstein
Sachstandsbericht zur Zweckentfremdungssatzung			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
08.03.2023	Bau- und Werksenat	Kenntnisnahme	

I. Sitzungsvortrag:

1. Sachstand Gerichtsverfahren:

Wie in der Sitzung des Bau- und Werksenates am 06.07.2022 (VO/2022/5613-A6) ausführlich berichtet, hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof München (VGH) mit Beschluss vom 03.06.2022 die von der Stadt Bamberg erlassene Zweckentfremdungssatzung (ZwEWS) vom 20.11.2020 für unwirksam erklärt. Entsprechend des Beschlusses des Bau- und Werksenates vom 06.07.2022 wurde über den städtischen Rechtsbeistand Nichtzulassungsbeschwerde zum BVerwG erhoben. Mit Entscheidung des BVerwG vom 19.01.2023 wurde die Nichtzulassungsbeschwerde verworfen. Diese wurde am 09.02.2023 der bevollmächtigten Kanzlei zugestellt.

Die mandatierte Kanzlei hat dazu mit Schreiben vom 28.02.2023 eine entsprechende rechtliche Bewertung der BVerwG-Entscheidung vorgenommen. Diese Auswertung liegt als **Anlage** diesem Sitzungsvortrag bei.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass der Rechtsweg damit ausgeschöpft ist. Die Erhebung einer Verfassungsbeschwerde wegen einer möglichen Verletzung des rechtlichen Gehörs wird juristisch nicht empfohlen.

Ein Vertreter der Kanzlei wird in der Sitzung des Bau- und Werksenates am 08.03.2023 anwesend sein und für Fragen zur Verfügung stehen.

2. Unmittelbare Rechtsfolgen, sowie Anforderungen des VGH aufgrund der Entscheidung vom 03.06.2022 an die Aufstellung von ZwEWS:

a. Unmittelbare Rechtsfolgen

Die Nichtigkeitsentscheidung muss nun im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

Noch offene Anträge nach der ZwEWS sind nun – bis zu einem Neuerlass der Satzung - gegenstandslos.

Früher ergangene bestandskräftige Bescheide werden nicht tangiert und gelten nach wie vor weiter. Diese lösen auch keine Schadensersatzansprüche wegen Amtshaftung aus, denn bei fehlerfreiem Handeln würde die Satzung noch gelten.

Neue baurechtliche Anträge sind möglich.

- b. In dem Beschluss vom 03.06.2022 hat der VGH an den Erlass einer ZwEWS neue Voraussetzungen gestellt.

Zusammenfassend fordert der VGH nunmehr vor allem die Berücksichtigung der Wohnraumsituation im Umland in der Satzungsbegründung sowie, dass der Stadtrat selbst über die Begründung der Satzung zeitgleich mit dem Satzungsbeschluss entscheiden müsse.

3. Vorbereitungsmaßnahmen zum Neuerlass einer Zweckentfremdungssatzung

Die zum Teil durch den VGH in seiner Entscheidung vom 03.06.2022 neu aufgestellten Anforderungen an den Erlass einer ZwEWS, insbesondere zur Berücksichtigung der Wohnsituation im Umland, erfordern die Einholung weiterer Analysen, Bewertungen und Gutachten. Derzeit werden insbesondere die folgenden Daten durch die Verwaltung gesammelt und bearbeitet:

Die Verwaltung hat die unmittelbaren Umlandgemeinden nach Daten bezüglich Wohnraum im unteren Preissegment bzw. nach Sozialwohnungen angefragt. Die Rückläufe werden derzeit ausgewertet.

Für einen Satzungsneuerlass wurden bzw. werden mehrere Gutachten, bspw. der Universität Bamberg, eingeholt, um die Bevölkerungsentwicklungsprognose bis einschließlich des Jahres 2040 darzustellen und empirisch auf unterschiedliche Entwicklungskonstellationen einzugehen. Ferner wurden Gutachten von Bund und Land eingeholt, welche der Stadt Bamberg einen angespannten Wohnungsmarkt attestieren. Zudem werden die bei der Stadt bereits vorhandenen Daten zum Bevölkerungswachstum ausgewertet. Analysiert werden soll dabei auch, welche Auswirkung das ANKER-Zentrums auf den Wohnungsmarkt in Bamberg hat und inwieweit sich hierdurch ein erhöhter Wohnraumbedarf ergibt.

Zudem wurden, um einen möglichst breiten Informationspool zu generieren, Gemeinden kontaktiert, welche für Ihr Gebiet eine Zweckentfremdungssatzung beschlossen haben. Dort wurde nach deren Vorgehen im Zuge der Erstellung ihrer Zweckentfremdungssatzung gefragt. Insbesondere die Stadt München stellte die Informationen aus ihrem Ratsinformationssystem zur Verfügung. Die Stadt Bamberg ist mittlerweile auch in dem entsprechenden Arbeitskreis des Bayer. Städtetages vertreten, um sich unmittelbar mit anderen betroffenen Kommunen direkt austauschen und an den Erfahrungen anderer auch partizipieren zu können.

Zusätzlich bereitet das Amt für Strategische Entwicklung und Konversionsmanagement aktuell die Beauftragung eines Gutachtens vor, welches konkret die Wohnungssituation in Bamberg beleuchten soll (Fortschreibung Stadtentwicklungsplan Wohnen). Die daraus gewonnenen Daten sollen anschließend mit dem Zensus verschnitten werden, um ein möglichst genaues Bild der Wohnungssituation zu erhalten. Diese Ergebnisse werden jedoch voraussichtlich erst Ende 2023 vorliegen.

Anhand des Baulückenkatasters wird die Anzahl der Wohnbauflächen in m² ermittelt. Diese Flächen des Baulückenkatasters sollen zudem - sofern möglich - zeichnerisch dargestellt werden. Ferner soll die Möglichkeit der Durchsetzung von Bauverpflichtungen aufgrund von Bebauungsplänen eruiert und mitgeteilt werden. In Vorbereitung ist weiterhin eine empirische Auswertung der aktuellen Statistikzahlen (Bamberg in Zahlen 2021) bezüglich der Daten des Wohnungsmarktes.

Die seit Dezember 2022 vorliegende Bauüberhangstatistik wird parallel aktualisiert, indem die abgeschlossenen Projekte entfernt und neue genehmigte Bauvorhaben hinzugefügt werden. Besonders im Fokus steht dabei die Neubebauung auf der Lagarde (wie viele Wohnungen entstehen auf der genehmigten Flä-

che nach aktuellem Planungs- und Genehmigungsstand mit welcher Wohnfläche insgesamt, wie viele Sozialwohnungen mit welcher Gesamtwohnfläche sind dort geplant?).

Weiterhin wird geprüft, ob aufgrund städtebaulicher Verträge bei noch nicht verwirklichten Bauvorhaben eine Bauverpflichtung durchgesetzt werden kann. Ebenfalls wird die Tafel Bamberg e. V. kontaktiert mit dem Ziel, dort eine Einschätzung über die Anzahl und Entwicklung Ihrer „Kunden“ zu erlangen um mit dem gewonnenen statistischen Zahlenmaterial indiziell einen Bedarf an niederschwelligem Wohnraum erhärten zu können. Darüber hinaus wird anhand der Bodenrichtwerte der letzten 10 Jahre der Preisanstieg für Wohnbaugrundstücke im Stadtgebiet ermittelt.

Die Stadtbau GmbH wurde zur Erhebung und Übermittlung der Daten über die Entwicklung der Mieten bei Erst- und Wiedervermietungen der letzten 5 Jahre, insbesondere bei nicht sozialgebundenen Wohnungen, ebenfalls in den Prozess mit eingebunden.

Es handelt sich insgesamt um einen breit angelegten und komplexen Prozess. Aktuell wird davon ausgegangen, diese Arbeiten voraussichtlich bis etwa Ende April abgeschlossen werden können. Die Verwaltung wird dazu weiter berichten.

II. Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Werkssenat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Anlage/n:

Schreiben der Rechtsanwälte vom 28.02.2023

Verteiler:

15
50
61
62
FB-6A

Per E-Mail: bernd.bauer-banzhaf@stadt.bamberg.de

hgrs Hoffmann | Greß | Reitberger | Sommer Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Fürstenrieder Straße 281 | 81377 München

Stadt Bamberg
Referat für Zentrale Steuerung, Personalwesen
und Konversionsmanagement
Herrn Rechtsdirektor Bernd Bauer-Banzhaf
Frau Doris Geiger-Fuchs
Maximiliansplatz 3
96047 Bamberg

hgrs
Hoffmann | Greß
Reitberger | Sommer
Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB

Datum	Rechtsanwalt	E-Mail	Telefon	Unser Zeichen
28.02.2023	Mathias Reitberger	reitberger@hgrs.eu	+49 89 76 73 60 80	1115/21-RE-ma

Klaus Hoffmann ^P
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Verwaltungsrecht

Bamberg - EM Immobilien wg. Noko Zweckentfremdungsrecht

Sehr geehrter Herr Rechtsdirektor Bauer-Banzhaf,
sehr geehrte Frau Geiger-Fuchs,

Jürgen Greß ^P
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Verwaltungsrecht
Fachanwalt für
Sozialrecht

mit Schreiben vom 14.02.2023 hatten wir Ihnen den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts in der Streitsache 5 BN 2.22 übermittelt. Mit dem Beschluss vom 19.01.2023, welcher uns erst am 10.02.2023 zugestellt wurde, hat das Bundesverwaltungsgericht unsere Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision verworfen. Das Bundesverwaltungsgericht hat keinen der nach § 132 VwGO zulässigen Revisionsgründe als einschlägig erachtet.

Mathias Reitberger ^P
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Verwaltungsrecht
Mediator

1. Wir hatten die Nichtzulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache gerügt. Hier haben wir geltend gemacht, dass der Ausspruch der Unwirksamkeit der Satzung nicht zum Wegfall des Satzungsverfahrens und Beschluss führt, sondern die Möglichkeit einer Heilung durch nachträgliche Bekanntmachung verbleibt. Hinsichtlich dieser Fragestellung sieht das Bundesverwaltungsgericht jedoch keinen Ansatz im bundesrechtlichen Prozessrecht, sondern im materiellen Recht, also im Bayerischen Zweckentfremdungsgesetz. Nachdem es sich hierbei jedoch nicht um revisibles Bundesrecht handelt, könne diese in der Beschwerde nicht gerügt werden.

Frank Sommer ^P
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Verwaltungsrecht

Dr. Nikolaus Birkel
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Verwaltungsrecht
Mediator

^P Partner

Weiter hatten wir es als grundsätzlich klärungsbedürftig angesehen, ob die Prüfungskompetenz des Bürgermeisters für die erneute Inkraftsetzung einer Satzung auch bei zeitlich befristeten Satzungen gilt. Auch bezüglich dieser Fragestellung zieht sich das Bundesverwaltungsgericht auf den Standpunkt zurück,

hgrs
Hoffmann | Greß
Reitberger | Sommer
Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB

Fürstenrieder Straße 281
81377 München

Telefon +49 89 76 73 60 70
Telefax +49 89 76 73 60 88
kanzlei@hgrs.eu
www.hgrs.eu

Sitz: München
Amtsgericht München
PR 1387

dass es sich hierbei um keine allgemeinen Rechtssätze des Bundesrechts handelt, sondern um Fragen des materiellen Landesrechts geht, welches nicht revisibel ist. Daher kommt es auch hier zu keiner grundsätzlichen Bedeutung der Sache.

2. Die von uns erhobene Divergenzrüge wurde vom Bundesverwaltungsgericht ebenfalls zurückgewiesen.

In Bezug auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.11.2005 weist das Bundesverwaltungsgericht darauf hin, dass hierin nur der umgekehrte Fall entschieden wurde, nicht jedoch der hier vorliegende. Dies ist inhaltlich richtig. Den Umkehrschluss aus der Entscheidung will das Bundesverwaltungsgericht jedoch nicht ziehen und versagt deshalb die Divergenzbeschwerde.

In selber Weise verwirft das Bundesverwaltungsgericht unsere Divergenzrüge bezüglich des Urteils vom 14.07.2011, in dem ebenfalls „lediglich“ der umgekehrte Fall entschieden wurde.

Soweit wir uns in unserer Divergenzrüge auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 04.08.1992 beziehen, stellt das Bundesverwaltungsgericht klar, dass es sich nur um eine Einzelfallentscheidung handelt, die hierüber hinaus keine weitere Bedeutung hat.

3. Abschließend sieht das Bundesverwaltungsgericht auch keinen Verfahrensfehler. In Bezug auf den Verfahrensfehler hatten wir geltend gemacht, dass die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergangen ist, im Rahmen der Urteilsfindung jedoch Sachverhalte eingebracht wurden, die im Rahmen einer mündlichen Verhandlung hätten aufgeklärt werden können und die nicht Gegenstand des schriftlichen Verfahrens waren. Dies genügt dem Bundesverwaltungsgericht jedoch nicht für einen Verfahrensmangel, da er davon ausgeht, dass der Hinweisbeschluss vom 30.03.2022 ausreichend gewesen sei, um anschließend ohne mündliche Verhandlung entscheiden zu können.
4. Es kann festgehalten werden, dass sich das Bundesverwaltungsgericht an keiner Stelle der Entscheidung mit inhaltlichen Fragen befasst, sondern die Ablehnung auf rein formelle Kriterien stützt, insbesondere die Tatsache, dass sich die maßgebliche Sachverhalte anhand von landesrechtlichen Normen beurteilen, die nicht revisibel sind.

Weiter fällt auf, dass das Bundesverwaltungsgericht die Verwerfung des Rechtsmittels ungewöhnlich ausführlich begründet. Üblicherweise werden entsprechende Rechtsmittel mit zwei- bis dreiseitiger Begründung verworfen.

Dies wirft auch deswegen Fragen auf, weil der Bayerische Verwaltungsgerichtshof bereits 4 Tage nach dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts noch vor dessen Zustellung im Individualrechtsschutz die Anträge auf Zulassung der Berufung abgelehnt hat. Auch wenn dies rechtlich irrelevant ist, ruft das Vorgehen der beiden Gerichte Unverständnis hervor.

Gegen den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts stehen ordentliche Rechtsmittel nicht zur Verfügung. Somit besteht gegen den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts allenfalls die Möglichkeit, Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 GG zu erheben, wobei diese im vorliegenden Fall nur auf die Verletzung des rechtlichen Gehörs gestützt werden kann. Hinsichtlich der sonstigen Grundrechte stellt die Kommune keinen Grundrechtsträger dar.

Die Verfassungsbeschwerde ist einen Monat nach Zustellung des Beschlusses zu erheben und gleichzeitig zu begründen. Auch wenn das Vorgehen des Bundesverwaltungsgerichts, wie gezeigt, fragwürdig ist, sehen wir jedoch keinen Anhaltspunkt für eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, welche in der Verfassungsbeschwerde gerügt werden könnte. Wir raten daher nicht zur Einlegung einer Verfassungsbeschwerde.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Mathias Reitberger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Mediator



Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr: VO/2022/5977-11-1	
Federführend: 11 Personal- und Organisationsamt	Status: öffentlich	
Beteiligt:	Aktenzeichen: Datum: 02.02.2023 Referent: Zweiter Bürgermeister Jonas Glüsenkamp	
Jobticket; Ausweitung des Anwendungsbereichs auf die gesamte Stadtverwaltung		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
08.03.2023	Bau- und Werksenat	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Der Personalsenat hat in seiner Sitzung am 08.11.2022 beschlossen, dass den Beamtinnen, Beamten und Tarifbeschäftigten der Stadt Bamberg künftig dienst- bzw. arbeitsstellenunabhängig ein Zuschuss zum VGN-Firmen-Abo gewährt wird. Die Höhe bestimmt sich nach der Tarifstufe und beträgt 12,- € mtl. bei Tarifstufe D (Stadtgebiet Bamberg) sowie 14,- € mtl. bei allen höheren Tarifstufen des VGN.

Zwischenzeitlich ist beim Personal- und Organisationsamt ein Antrag einer Beschäftigten des Bamberg Service auf Gewährung des o.g. Zuschusses eingegangen.

Es wird empfohlen, die vom Personalsenat am 08.11.2022 getroffene Regelung in gleicher Weise auf die Beschäftigten des Bamberg Service anzuwenden.

II. Beschlussvorschlag:

Der Beschluss des Personalsenates vom 08.11.2022 über die Gewährung eines Zuschusses zum VGN-Firmen-Abo findet in gleicher Weise Anwendung auf die Beschäftigten des Bamberg Service.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	keine Kosten
x	2.	Kosten, für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

Verteiler:

Sitzungsvorlage		Vorlage- Nr:	VO/2023/6384-11
Federführend:	11 Personal- und Organisationsamt	Status:	öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen:	
		Datum:	23.02.2023
		Referent:	Zweiter Bürgermeister Jonas Glüsenkamp
Nachwuchskräftegewinnung im Bamberg Service: Duale Studienplatzangebote zum Wintersemester 2023			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
08.03.2023	Bau- und Werksenat	Entscheidung	

I. Sitzungsvortrag:

- Angesichts des bestehenden Fachkräftemangels im Bereich Bauingenieurwesen und der Schwierigkeit entsprechend spezialisierten Nachwuchs in diesem Bereich auf dem freien Markt zu gewinnen, gekoppelt mit der Problematik des anhalten Generationenwechsels im Bamberg Service, soll mit diesem neuen Studienplatzangebot in den folgenden Jahren frühzeitig passend qualifizierte künftige Sachbearbeiter*innen und mittelfristig auch künftige Führungskräfte für den Bamberg Service der Stadt Bamberg gewonnen und möglichst erfolgreich an den Eigenbetrieb der Stadt Bamberg gebunden werden. Dies ist dringend erforderlich, um zentrale Pflichtaufgaben im Bereich Entwässerung, Straßen- und Brückenbau sowie auch in allen anderen Bereichen des Bamberg Service (u.a. Abteilung Grünanlagen) erfüllen zu können und auch noch künftig handlungsfähig sein zu können. Im beabsichtigten Modell „Studium mit vertiefter Praxis“ lernen die Studierenden in den Praxisphasen im Bamberg Service die operativen Tätigkeiten (im Tiefbau) kennen und können anhand von eigenständig durchzuführenden Projekte und Arbeitsaufträgen (z.B. als Praxissemester im 5. Semester) von Anfang an wertvolle praktische Berufserfahrung sammeln, fachlich begleitet und unterstützt von den Ansprechpartnern in den jeweiligen Abteilungen.

Zur Gewinnung von Nachwuchskräften im Wege des „Dualen Studienganges“ (in der Regel Modell mit vertiefter Praxis) ist es daher beabsichtigt, künftig regelmäßig, gegebenenfalls auch jährlich je nach absehbarem und planbarem Personalbedarf des jeweiligen Studienabschlussjahres geeignete Studienplatzangebote mit dem erforderlichen zeitlichen Vorlauf (i.d.R.3,5 -4 Jahre) und in der einschlägigen Studienfachrichtung anzubieten und zur Ausbildung einzustellen.
- Der Bamberg Service der Stadt Bamberg beabsichtigt erstmals mit Start zum Wintersemester 2023 als Praxispartner in Kooperation mit der Hochschule für angewandte Wissenschaft Coburg bis zu zwei Studienplätze mit vertiefter Praxis im Studiengang „Allgemeines Bauingenieurwesen“ (Bachelor of Engineering) in den Abteilungen Entwässerung und Straßen- und Brückenbau anzubieten. Hochschul- und Praxisphasen wechseln sich im Studium mit vertiefter Praxis systematisch ab.

Während der vorlesungsfreien Zeit und dem Praxissemester durchlaufen die dual Studierenden intensive Praxisphasen im Unternehmen. Sie werden bei Projekten eingebunden, durchlaufen idealerweise verschiedene Abteilungen und können im späteren Verlauf gegebenenfalls auch eigene kleine Projekte übernehmen.

Der Studiengang „Allgemeines Bauingenieurwesen“ (Bachelor of Engineering) an der Hochschule Coburg deckt inhaltlich die Anforderungen an die geforderten späteren Tätigkeiten in den Abteilungen Entwässerung und Straßen- und Brückenbau sehr gut ab. Die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums richtet sich inhaltlich und zeitlich nach der gültigen Studienordnungs- und Prüfungsordnung des Studienganges (s. Anlage). Ziel ist es, engagierte und praxisorientierten Studierenden bereits während ihrer Regelstudiendauer von sieben Semestern (zeitlichen Umfang von dreieinhalb Jahren) intensiv in die Abteilungen Entwässerung und / oder Straßen- und Brückenbau einzubinden. Das Studium mit vertiefter Praxis ist an der Hochschule Coburg in den regulären Bachelor-Studiengang eingebunden (s. Studienplan anbei) und wird durch zusätzliche Praxisphasen im Bamberg Service ergänzt. Das Studium mit vertiefter Praxis endet mit einer betriebsnahen Bachelorarbeit.

Im Anschluss an das erfolgreich absolvierte Studium (voraussichtlich im Frühjahr 2027) ist daher grundsätzlich die Übernahme in ein entsprechendes Arbeitsverhältnis beabsichtigt (jedoch ohne Rechtsanspruch auf Übernahme).

3. Hierzu ist zunächst mit der bereits ausgewählten Hochschule Coburg und der Stadt Bamberg / Bamberg Service eine kostenfreie Kooperationsvereinbarung zu treffen, in der die Leistungen der Hochschule und die des Praxispartners Bamberg Service geregelt werden. Zudem werden die beiden Studienplätze zum 01.09.2023 sehr zeitnah (Anfang März 2023) mit Bewerbungsfristende bis Anfang April 2023 zielgruppengerecht ausgeschrieben (u.a. auch über www.hochschule-dual.de und www.hochschuljobboerse.de, Verteiler Gymnasien, FOS/BOS), damit im Laufe des April Auswahlgespräche mit den Bewerbenden geführt werden können. Die ausgewählten Bewerbenden, welche die für den Studiengang gültigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, müssen sich fristgerecht für den Studienplatz ab Wintersemester 2023 an der Hochschule Coburg in der Zeit vom 02.05. 23 bis 15.07.2023 bewerben. Der Bamberg Service der Stadt Bamberg schließt idealerweise noch vor der Bewerbung an der Hochschule einen sog. Bildungsvertrag mit dem bzw. der künftigen Studierenden ab. In dem Bildungsvertrag werden Vertragsdauer, Probezeit, Kündigung, Pflichten von Praxispartner BS und Pflichten des/der Studierenden, Ansprechpartner im Betrieb, Arbeitszeit, Urlaub, Vergütung etc. geregelt. Die Vergütung orientiert sich an den einschlägigen Bestimmungen des gültigen Tarifvertrages für Auszubildende (TVAöD) (aktuell: im 1. Studienjahr: 1.068,26 Euro, im 2. Studienjahr: 1.118,20 €, im 3. Studienjahr 1.164, 02 € und ab dem 4. Studienjahr 1.227,59 Euro, jeweils brutto).

Hinweis: Es besteht an der Hochschule Coburg grundsätzlich die Möglichkeit, dass sich bereits regulär Studierende während der ersten Studiensemester noch bei Arbeitgebern wie dem Bamberg Service bewerben und dann vom regulären Vollzeitstudium in ein Studium mit vertiefter Praxis wechseln können. Daher soll die Ausschreibung entsprechend offen und u.a. auch für bereits BA-Studierende der Fachrichtung Bauingenieurwesen formuliert werden.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werksrat nimmt den Sitzungsvortrag der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werksrat beauftragt die Verwaltung in der dargestellten Weise zu verfahren.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	keine Kosten
x	2.	Kosten, für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg

Studienplan Bauingenieurwesen

Verteiler:

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO B BI)

Vom 15. Juli 2019

Auf Grund von Art.13 Abs.1, 58 Abs.1, 61 Abs.2 und 8 und 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes -BayHSchG- (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (BayRS 2210-4-1-4-1 WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (APO) 10. Juli 2018 (Amtsblatt 2018) in der jeweiligen Fassung.

§ 2 Studienziel

(1) Ziel des Studiums ist es, berufsqualifizierte, praxisorientierte Ingenieure auszubilden, die befähigt sind, durch ihre theoretischen und praktischen Kenntnisse sowie Methoden- und Lösungskompetenz selbstständig und verantwortlich die weit gefächerten Aufgaben des Bauingenieurwesens zu bearbeiten.

1. Aufgaben und Berufsfeld

Bauingenieure entwerfen, gestalten, berechnen und konstruieren Bauwerke, sie planen, leiten und überwachen ihre Ausführung, wobei sie Sicherheit, Funktionsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit berücksichtigen. Die gesellschaftliche Verantwortung der Bauingenieure spiegelt sich in den wechselseitigen Beziehungen von Bauen und Umwelt sowie den Aspekten der Baukultur wider. Die Hauptaufgaben liegen auf den Gebieten des konstruktiven Ingenieurbauwesens, der Gebäudetechnik, Bauphysik und des energieeffizienten Gebäudedesigns sowie des Verkehrsbaus, der Geotechnik, des Wasserbaus, der Siedlungswasserwirtschaft, des Projektmanagements und des Baubetriebes.

2. Die wesentlichen Tätigkeitsbereiche sind

- in der Bauindustrie und im Baugewerbe:

In den Planungs- und Konstruktionsbüros, in den Abteilungen für Kalkulation und Arbeitsvorbereitung, auf den Baustellen als verantwortlicher Bauleiter und im Projektmanagement,

- in Ingenieurbüros:

für den konstruktiven Ingenieurbau, Gebäudetechnik, Bauphysik und Energieberatung, für Facility Management, für Verkehrsbau, Geotechnik, Wasserbau und Siedlungswasserwirtschaft, für Projektsteuerung und Bauleitung,

- in den Bauabteilungen von Industrie- und Wirtschaftsunternehmen:

In Banken, Versicherungen, Wohnungsbaugesellschaften, Verkehrsunternehmen, Berufsgenossenschaften,

- im öffentlichen Dienst:

In den Planungs-, Bauüberwachungs- und Verwaltungsbereichen der Baubehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden, unter anderem bei der Finanzbauverwaltung, der Staatsbauverwaltung wie bei Autobahndirektionen, Straßenbauämtern, Hafen- und Schifffahrtsverwaltungen,

- in Forschungs-, Entwicklungs- und Prüfeinrichtungen sowie

- in Fachverbänden.

(2) ¹Das Studium ist anwendungsbezogen ausgerichtet. ²Es vermittelt fachspezifische Einblicke, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, darüber hinaus auch fachübergreifende Kompetenzen. ³Theorie und Praxis werden im besonderen Maße durch ein inhaltlich und formal in das Studium integriertes praktisches Studiensemester verbunden. ⁴Dieses praktische Studiensemester beinhaltet eine praktische Ausbildung mit Praxis begleitenden Lehrveranstaltungen.

(3) ¹Über fachspezifische Studienziele hinaus möchte die Hochschule Coburg ihre Absolventinnen und Absolventen vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Herausforderungen

dazu befähigen, neue Perspektiven einzunehmen, mit anderen Fachdisziplinen zu kooperieren sowie die Bedeutung eines lebenslangen Lernens zu vermitteln. ²Ein besonderes Anliegen in diesem Kontext ist die Persönlichkeitsentwicklung. ³Zu diesem Zweck werden innerhalb eines innovativen Bildungsansatzes interdisziplinäre Verknüpfungen zwischen den teilnehmenden Studiengängen, Lehrenden und Lernenden durch Module mit geeigneten Inhalten, gesellschaftsrelevanten Themenstellungen und entsprechenden Lehrformaten ermöglicht und institutionalisiert.

§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Studiensemester.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. ²Der erste Studienabschnitt umfasst zwei theoretische Studiensemester sowie ein Baustellenpraktikum. ³Der zweite Studienabschnitt umfasst vier theoretische und ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Studiensemester geführt wird.

(3) ¹Der Studiengang gliedert sich ab Beginn des dritten Studiensemesters nach Maßgabe des Studienplans in die Studienrichtungen

1. Allgemeines Bauingenieurwesen (A) sowie
2. Energieeffizientes Gebäudedesign (E).

²Mit der Immatrikulation ist eine Studienrichtung zu wählen; sie kann auf schriftlichen Antrag bis zum Ende der Vorlesungszeit des zweiten Fachsemesters gegenüber der Prüfungskommission geändert werden.

(4) Die bestandenen Modulprüfungen des ersten und zweiten Studiensemesters nach Maßgabe des Studien- und Prüfungsplans oder mindestens 60 ECTS führen zur fachgebundenen Hochschulreife.

(5) Interdisziplinäre Wahlpflichtmodule sind integraler Bestandteil des Studiengangs.

(6) ¹Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache durchgeführt. ²Die Prüfungen erfolgen in Deutsch. ³Die Abschlussarbeit wird im Regelfall in deutscher Sprache angefertigt. ⁴In Absprache mit den Studierenden können Wahlpflichtmodule, die zugehörigen Prüfungen sowie die Abschlussarbeit auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

(7) Das fünfte Studiensemester bildet ein Mobilitätsfenster für Auslandsaufenthalte, das zur Ableistung der berufspraktischen Tätigkeit im Ausland oder für ein Auslandsstudium genutzt werden kann.

(8) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte, allgemeinwissenschaftliche und fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule sowie Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden und dass Wahlpflichtmodule beliebig kombinierbar sind.

(9) ¹Der Studiengang erfüllt das Niveau 6 im europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR) und im deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR). ²Ihm ist die Stufe 1 für Hochschulabschlüsse des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse zuzuordnen.

§ 4 Module und Prüfungen, Prüfungsgesamtnote

(1) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für die Wahlpflichtmodule durch den Studien- und Prüfungsplan ergänzt.

(2) ¹Die nähere Festlegung für interdisziplinäre Wahlpflichtmodule trifft am Ende des Semesters für das folgende Semester der Studiengang in Absprache mit der Prüfungskommission des Wissenschafts- und Kulturzentrums. ²Diese Festsetzungen sind für alle hiervon im Studiengang angebotenen Module verbindlich und formal im Studien- und Prüfungsplan des Studiengangs unverändert zu übernehmen.

§ 5 Fristen für das erstmalige Ablegen, Vorrückungsberechtigungen

- (1) Die Prüfungen der Module „Mathematik“, „Technische Mechanik“, „Bauinformatik“ und „Baustoffkunde und -chemie“ sind bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu erbringen, andernfalls gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (2) Zum Eintritt in das sechste und siebte Studiensemester ist nur berechtigt, wer das Baustellenpraktikum sowie den baupraktischen Teil des praktischen Studiensemesters oder ein Auslandssemester erfolgreich abgeschlossen und mindestens 84 ECTS-Punkte in theoretischen Modulen erworben hat.
- (3) Die Benotung aller Prüfungen der Anlage zu dieser SPO erfolgt nach folgender Notendifferenzierung: 1,0 - 1,3 - 1,7 - 2,0 - 2,3 - 2,7 - 3,0 - 3,3 - 3,7 - 4,0 - 5,0.

§ 6 Baustellenpraktikum, praktisches Studiensemester, Studium mit integrierter Berufsausbildung

- (1) ¹Das Baustellenpraktikum umfasst insgesamt 12 Wochen. ²Es soll bis zum Beginn des dritten Studiensemesters in maximal zwei Abschnitten abgeleistet werden. ³Das Baustellenpraktikum ist Zulassungsvoraussetzung gemäß § 5 Abs.2, nicht aber integraler Bestandteil des Studiums. ⁴Das Baustellenpraktikum ist erfolgreich abgeleistet, wenn die Ableistung der einzelnen Praxiszeiten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgegebenem Muster entspricht, nachgewiesen ist. ⁵Die Anerkennung des Baustellenpraktikums obliegt dem Beauftragten für die praktischen Studiensemester. ⁶Praktische Tätigkeiten können als Vorleistungen angerechnet werden.
- (2) ¹Das praktische Studiensemester umfasst 18 Wochen reine Praxis in Vollzeitätigkeit und zwei Wochen Praxis begleitende Lehrveranstaltungen. ²Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
 1. die Ableistung der Praxiszeit durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen ist
 2. ein ordnungsgemäßer Praxisbericht vorgelegt wurde und
 3. die Praxis begleitenden Leistungsnachweise erfolgreich abgelegt wurden.
- (3) Bei Ableistung des praktischen Studiensemesters außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann die Prüfungskommission besondere Regelungen treffen.
- (4) ¹Neben dem Studium kann zugleich ein einschlägiger berufsqualifizierender Abschluss nach dem Berufsbildungsgesetz (z.B. Bauzeichner, Zimmerer, Betonbauer) bei den zuständigen Ausbildungsträgern erworben werden (Studium mit integrierter Berufsausbildung). ²Dabei kann die praktische Berufsausbildung auf das praktische Studiensemester angerechnet werden.

§ 7 Bachelorarbeit

- (1) Das Studium wird mit einer Bachelorarbeit abgeschlossen.
- (2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung aus dem Bauingenieurwesen auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig zu bearbeiten.
- (3) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn Module im Umfang von 120 ECTS aus den theoretischen Studiensemestern bestanden und die Leistungen des praktischen Studiensemesters nach §6 erfolgreich erbracht wurden.

§ 8 Bachelorprüfungszeugnis, Akademischer Grad

¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Bachelorprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. ²Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform: „(B.Eng.)“, verliehen. ³Im Diploma Supplement wird vermerkt, dass der Absolvent oder die Absolventin berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ oder „Ingenieurin“ zu führen.

§ 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

(1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft und ersetzt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO B BI) vom 10. Oktober 2014 (Amtsblatt 2014). ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2019 aufnehmen.

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben, gilt weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO B BI) vom 10. Oktober 2014 (Amtsblatt 2014); im Übrigen tritt diese außer Kraft.

(3) ¹Für Studierende, für die die in Absatz 2 genannte Studien- und Prüfungsordnung gilt, werden

1. Lehrveranstaltungen beginnend mit dem dritten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2019/2020 und endend mit dem siebten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2021/2022,

2. (Wiederholungs-)Prüfungen mit dem ersten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2020 und endend mit dem siebten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2023 angeboten. ²Studierende, die ihr Studium nach Satz 1 nicht beenden können, können auf Antrag an die Prüfungskommission in die Studien- und Prüfungsordnung nach Absatz 1 überführt werden.

(4) Soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Neuordnung des Studiengangs notwendig ist, kann der Fakultätsrat allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium und die Prüfungskommission besondere Regelungen für Prüfungen treffen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 28. Juni 2019 und der Genehmigung durch die Präsidentin vom 15. Juli 2019.

Coburg, den 15. Juli 2019

gez.

Prof. Dr. Fritze

Präsidentin

Diese Satzung wurde am 15. Juli 2019 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. Juli 2019 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. Juli 2019.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen

1	2	3	4	5	6	7	8	9
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen ¹⁾				
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art	Dauer (in Minuten)	ZV	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)

1. Studium im 1. und 2. Semester

1	Mathematik	8	SU, Ü	schrP	90 - 150	LNe ³	5	8
2	Technische Mechanik	4	SU, Ü, Pr	schrP	90 - 150	LNe ³	3	4
3	Baustatik 1							
3.1	Baustatik 1 (<i>Teil 1</i>)	4	SU, Ü					4
4	Baustoffkunde und -chemie	8	SU, Ü, Pr, ExL	schrP	90 - 150	LNe ^{1,3}	4	8
5	Bauphysik							
5.1	Bauphysik (<i>Teil 1</i>)	2	SU, Ü, Pr, ExL					2
6	Baukonstruktion 1 ²⁾							
6.1	Baukonstruktion 1	4	SU, Ü	PStA			3	4
6.2	Freihandzeichnen	1	SU, Ü, Pr	SPAon				1
6.3	Konstruktives Zeichnen	1	SU, Ü, Pr	SPAon				1
7	Darstellende Geometrie	2	SU, Ü, Pr	schrP	90 - 150	LNe ³	1	2
8	CAD	2	SU, Ü, Pr	SPA		LNe ³	1	2
9	Bauinformatik	4	SU, Ü, Pr	SPA		LNe ³	3	4
10	Tragkonstruktionen	4	SU, Ü	SPA und/oder schrP	90 - 150		3	4
11	Siedlungswasserwirtschaft 1	4	SU, Ü, Pr, ExL	schrP	90 - 150		3	4

12	Nachhaltigkeit							
12.1	Grundlagen des nachhaltigen Bauens	2	SU, Ü, ExL	schrP	90 - 150		1	2
12.2	Kreislaufwirtschaft	2	SU, Ü, ExL	schrP	90 - 150		1	2
13	Baubetrieb	4	SU, Ü, Pr, ExL	schrP	90 - 150		3	4
14	Allgemeines Recht	2	SU, Ü	schrP	90 - 150		1	2
15	Wissenschaftliches Arbeiten	2	SU, Ü, V, ExL	SPA oder PStA			1	2

Zwischensumme 1. und 2. Semester	60
----------------------------------	----

33	60
----	----

2. Studium im 3. und 4. Semester

1	2	3	4	5	6	7	8	9
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen ¹⁾				
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art	Dauer (in Minuten)	ZV	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)

2.1 Gemeinsames Studium

5.2	Bauphysik (<i>Teil 2</i>)	3	SU, Ü, Pr, ExL	schrP	90 - 150	LNe ¹	4	4
21	Baukonstruktion 2	3	V, SU, Ü	PStA, Ko und Prä		LNe ⁶	4	4
22	Gebäudetechnik 1	4	SU, Ü, ExL	schrP	90 - 150		4	4
3.2	Baustatik 1 (<i>Teil 2</i>)	4	SU, Ü	schrP	90 - 150	LNe ³	8	4
23	Werkstoffübergreifendes Bemessen und Konstruieren	6	SU, Ü, ExL	schrP	90 - 150	LNe ³	6	6
24	Massivbau 1	4	SU, Ü, ExL	schrP	90 - 150	LNe ³	5	5
25	Geotechnik							
25.1	Bodenmechanik ³⁾	3	SU, Ü, Pr, ExL	SPAon		LNe ¹	4	4
26	Straßenentwurf	4	SU, Ü, ExL	SPA und schrP	90 - 150	LNe ⁵	4	4
27	Building Information Modeling	2	SU, Ü, Pr	schrP	90 - 150	LNe ³	2	2

Zwischensumme gemeinsames Studium	33
-----------------------------------	----

41	37
----	----

2.2 Studienrichtung "Allgemeines Bauingenieurwesen" (A)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ifd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen ¹⁾				
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art	Dauer (in Minuten)	ZV	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)

31	Baustatik 2	5	SU, Ü	schrP	90 - 150	LNe ³	6	6
25.2	Grundbau	4	SU, Ü, ExL	schrP	90 - 150	LNe ³	5	5
32	Wasserbau 1	4	SU, Ü, Pr, ExL	schrP	90 - 150	LNe ¹	4	4
33	Straßenbau	4	SU, Ü, Pr, ExL	schrP	90 - 150	LNe ¹	4	4
34	Bauvermessung	2	SU, Ü, Pr	schrP	90 - 150	LNe ¹	2	2
35	Baugeschichte	2	SU, Ü, V, ExL	PStA			2	2

Zwischensumme (A)	21
-------------------	----

23	23
----	----

Zwischensumme 3. und 4. Semester (A)	54
--------------------------------------	----

64	60
----	----

2.3 Studienrichtung "Energieeffizientes Gebäudedesign" (E)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen ¹⁾				
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art	Dauer (in Minuten)	ZV	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)

41	Wärme- und Feuchteschutz	5	SU, Ü, Pr, ExL	schrP	90 - 150	LNe ^{1,3}	5	5
42	Gebäudeenergiegedesign 1	4	SU, Ü, Pr, ExL	schrP	90 - 150	LNe ²	4	4
43	Gebäudetechnik 2	6	SU, Ü, Pr, ExL	schrP	90 - 150	LNe ¹	6	6
44	Thermo- und Fluidodynamik	4	SU, Ü	schrP	90 - 150		4	4
45	Mess- und Regelungstechnik	4	SU, Ü	schrP	90 - 150		4	4

Zwischensumme (E)	23
-------------------	----

23	23
----	----

Zwischensumme 3. und 4. Semester (E)	56
--------------------------------------	----

64	60
----	----

3. Studium im 5. Semester (Praktisches Studiensemester)

51	Praxisphase							24
52	Praxisseminar ³⁾	1	S	Prä, HA, PStA				2
53	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ³⁾	4	SU	PStA				4

Zwischensumme 5. Semester (A und E)	5
-------------------------------------	---

	30
--	----

4. Studium im 6. und 7. Semester

1	2	3	4	5	6	7	8	9
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen ¹⁾				
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art	Dauer (in Minuten)	ZV	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)

4.1 Gemeinsames Studium

61	Baurechtliche Grundlagen							
61.1	Baurecht	2	SU, Ü	schrP	90 - 150		3	3
61.2	Umwelt- & Leitplanung	2	SU, Ü	schrP	90 - 150		3	3
62	Kalkulation und Baumanagement	4	SU, Ü, ExL	schrP	90 - 150		4	4
63	Brandschutz	2	SU, Ü, ExL	schrP	90 - 150		2	2
64	Interdisziplinäres Projekt	4	SU, Ü, ExL	PStA, Ko und Prä			5	5
65	Abschlussarbeit							
65.1	Bachelorseminar ⁴⁾	2	S, ExL	Prä		LNe ⁴	1	1
65.2	Bachelorarbeit		BA	BA			10	10

Zwischensumme gemeinsames Studium	16
-----------------------------------	----

28	28
----	----

4.2 Studienrichtung „Allgemeines Bauingenieurwesen“ (A)

4.2.1 Konstruktive Vertiefung (Ak)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ifd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen ¹⁾				
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art	Dauer (in Minuten)	ZV	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)

71	Spezialtiefbau	4	SU, Ü, ExL	schrP	90 - 150	LNe ³	5	5
72	Numerische Statik und Flächentragwerke	4	SU, Ü, ExL	schrP	90 - 150	LNe ³	5	5
73	Massivbau 2	4	SU, Ü, ExL	schrP	90 - 150	LNe ³	5	5
74	Stahlbau	3	SU, Ü, ExL	schrP	90 - 150	LNe ³	4	4
75	Holz- und Verbundbau							
75.1	Holzbau	3	SU, Ü, ExL	schrP	90 - 150	LNe ³	3	3
75.2	Verbundbau	2	SU, Ü, ExL	schrP	90 - 150	LNe ³	2	2
77.1&2	Wahlpflichtmodul 1 ⁵⁾	2*2=4	SU, Ü, V, Pr, ExL	gR			4	4
78.1&2	Wahlpflichtmodul 2 ⁵⁾	2*2=4	SU, Ü, V, Pr, ExL	gR			4	4

Zwischensumme Vertiefung (Ak)	28
-------------------------------	----

32	32
----	----

4.2.2 Planerische Vertiefung (Ap)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen ¹⁾				
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art	Dauer (in Minuten)	ZV	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)

81	Siedlungswasserwirtschaft 2	4	SU, Ü, Pr, ExL	schrP	90 - 150		4	4
82	Wasserbau 2	4	SU, Ü, Pr, ExL	schrP	90 - 150	LNe ¹	5	5
83	Damm- und Deponiebau	3	SU, Ü, ExL	schrP	90 - 150	LNe ³	4	4
84	Verkehrswesen	4	SU, Ü, Pr, ExL	schrP	90 - 150	LNe ³	4	4
85	Straßenerhaltung	3	SU, Ü, Pr, ExL	schrP	90 - 150	LNe ³	4	4
86	Baustoffrecycling	2	SU, Ü, ExL	schrP	90 - 150		3	3
87.1&2	Wahlpflichtmodul 1 ⁵⁾	2*2=4	SU, Ü, V, Pr, ExL	gR			4	4
88.1&2	Wahlpflichtmodul 2 ⁵⁾	2*2=4	SU, Ü, V, Pr, ExL	gR			4	4

Zwischensumme Vertiefung (Ap)	28
-------------------------------	----

32	32
----	----

Zwischensumme 6. und 7. Semester (A)	44
--------------------------------------	----

60	60
----	----

4.3 Studienrichtung "Energieeffizientes Gebäudedesign" (E)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen ¹⁾				
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art	Dauer (in Minuten)	ZV	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)

91	Gebäudeenergiegedesign 2	4	SU, Ü, Pr, ExL	schrP	90 - 150	LNe ³	5	5
92	Bauklimatik	6	SU, Ü, Pr, ExL	schrP	90 - 150	LNe ^{1,2,3}	7	7
93	Lichttechnik	3	SU, Ü, Pr, ExL	schrP	90 - 150	LNe ¹	4	4
94	Gebäudeautomation	2	SU, Ü, Pr, ExL	schrP	90 - 150		3	3
95	Schallschutz und Raumakustik	9	SU, Ü, Pr, ExL	schrP	90 - 150	LNe ^{1,3}	9	9
96	Baugeschichte	2	SU, Ü, V, ExL	PStA			2	2
97	Wahlpflichtmodul	2	SU, Ü, V, Pr, ExL	gR			2	2

Zwischensumme (E)	28
-------------------	----

32	32
----	----

Zwischensumme 6. und 7. Semester (E)	44
--------------------------------------	----

60	60
----	----

Gesamtsumme (A)	163
Gesamtsumme (E)	165

157	210
157	210

Erläuterung der Fußnoten

- 1) Die nähere Festlegung erfolgt durch die Prüfungskommission im Studien- und Prüfungsplan am Ende des laufenden Semesters für das folgende Semester. Soweit keine Anzahl angegeben ist, handelt es sich um eine Prüfung. Wird die Endnote aus mehreren Teilprüfungen gebildet, setzt die Endnote „ausreichend“ oder besser voraus, dass jede Teilprüfung mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurde. Bei der Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung wird die Endnote „nicht ausreichend“ erteilt.
- 2) Die Endnote ergibt sich aus der Teilmodulprüfung Nr. 6.1. Die Teilmodulprüfungen Nrn. 6.2 und 6.3 müssen mit der Prädikatsnote mit Erfolg abgelegt sein.
- 3) Prädikatsnoten mit Erfolg / ohne Erfolg abgelegt.
- 4) Für den Erst- und den Wiederholungsversuch der Bachelorarbeit ist der Besuch des begleitenden Bachelorseminars verpflichtend. Dabei soll der Studierende Fragestellung, Bearbeitungsansätze und -methoden sowie die Ergebnisse seiner Bachelorarbeit darstellen und vertreten. Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Endnote des zugehörigen Bachelorseminars maßgebend.
- 5) Im Rahmen des § 3 Abs. 5 gilt: Aus dieser Wahlpflichtmodulgruppe muss im Rahmen des vorhandenen Angebots und vorhandener Kapazitätsgrenzen der Lehrveranstaltung ein Projektmodul gewählt werden.

Abkürzungsverzeichnis

BA	Bachelorarbeit
ExL	Exkursion oder in Verantwortung der Hochschule örtlich außerhalb der Hochschule durchgeführte Lehrveranstaltungen
LN(e)	Leistungsnachweis(e), im Einzelnen:
LNe ¹	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an den dem Fach zugeordneten Versuchs- und Übungseinheiten
LNe ²	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung ist das erfolgreiche Ablegen einer oder mehrerer Studienarbeiten und / oder Präsentationen
LNe ³	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung ist die Ausarbeitung und ggf. Präsentation von Übungsaufgaben
LNe ⁴	Zulassungsvoraussetzung ist die Anwesenheit zu einzelnen angekündigten Lehrveranstaltungen
LNe ⁵	HA/Studienarbeit (Ausarbeitung nach Aufgabenstellung) und SchrP (90...150 Min). Gewichtung der Endnote im Verhältnis HA/Studienarbeit zu SchrP von 1/5 zu 4/5. Zur SchrP ist nur zugelassen, wer die HA/Studienarbeit erfolgreich bestanden hat. Sollte die HA/Studienarbeit bestanden worden sein und die SchrP im Anschluss nicht, so muss in den Folgesemestern lediglich die SchrP wiederholt werden.
LNe ⁶	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung ist das erfolgreiche Ablegen eines Zwischentests
HA	Hausarbeit
Ko	Kolloquium
Prä	Präsentation
gR	gesonderte Regelung im Studien- und Prüfungsplan
Pr	Praktikum
PStA	Prüfungsstudienarbeit
S	Seminar
schrP	schriftliche Prüfung
sP	sonstige Prüfung
SPAon	Studien- und Projektarbeit, nur während Vorlesungszeit Prädikatsnote mit Erfolg/ohne Erfolg abgelegt
SPA	Studien- und Projektarbeit, nur während Vorlesungszeit mit Note
schrTP	schriftliche Teilprüfung
SU	seminaristischer Unterricht

SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung
V	Vorlesung
ZV	Zulassungsvoraussetzungen

Regelungen für den Versäumnisfall von Leistungsnachweisen bei den Zulassungsvoraussetzungen:

Werden die Versuchs- oder Übungseinheiten bzw. Studienarbeiten von Studierenden aus zu vertretenden oder nicht zu vertretenden Gründen VOLLSTÄNDIG versäumt oder aus zu vertretenden Gründen TEILWEISE versäumt, wird der Studierende von der Prüfung ausgeschlossen und muss die Versuchs- und Übungseinheiten bzw. Studienarbeiten vollständig nachholen.

Werden einzelne Teile der Versuchs- und Übungseinheiten bzw. Studienarbeiten aus nicht zu vertretenden Gründen versäumt, so kann im Einzelfall eine Zulassung zur Prüfung erfolgen, wenn zu erwarten ist, dass der Studierende die wesentlichen Kompetenzen für die Prüfung erworben hat.



Studiengang Bauingenieurwesen (Bachelor)

Studienrichtungen

Allgemeines Bauingenieurwesen

Energieeffizientes Gebäudedesign

Studienverlaufsplan SPO B BI 2019

BAUINGENIEURWESEN, Bachelorstudiengang B.Eng., Hochschule Coburg			
Grundlagenstudium 1.+ 2. Semester	Hauptstudium 3.+ 4. Semester	Praxis 5. Semester	Vertiefungsstudium Bachelorarbeit 6.+ 7. Semester
<p>Grundlagenfächer und einzelne Kernfächer des Bauwesens z.T. interdisziplinär</p> <p>Grundpraktikum (12 Wochen auf Baustellen)</p>	<p>50% übergreifende Lehrveranstaltungen</p> <p>Allgemeines Bauingenieurwesen</p> <p>Energieeffizientes Gebäudedesign</p>	<p>Praxissemester (auch Ausland!)</p>	<p>30% übergreifende Lehrveranstaltungen</p> <p>Konstruktiver Ingenieurbau</p> <p>Infrastrukturplanung</p> <p>Energieeffizientes Gebäudedesign</p>

Bachelorabschluß mit dem akademischen Grad "Bachelor of Engineering" (B.Eng.) und 210 ECTS.
Der Abschluß berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung "Ingenieur" bzw. "Ingenieurin".
Der Studiengang ist akkreditiert durch das Institut ACQUIN.

Modulübersicht SPO 2019

Allgemeines Bauingenieurwesen mit Vertiefung Konstruktiver Ingenieurbau

Sem. 1 WS	Modul 1 Mathematik 8 ECTS	Modul 2 Technische Mechanik 4 ECTS	Modul 4 Baustoff- kunde 8 ECTS	Modul 6 Bau- konstr. 1 6 ECTS	Modul 7 Darstellende Geometrie 2 ECTS	Modul 9 Bau- informatik 4 ECTS	Modul 14 Allgem. Recht 2 ECTS
		Modul 10 Tragkonstr. 4 ECTS		Modul 12 Nachhaltigkeit 4 ECTS			
Sem. 2 SS		Modul 3 Baustatik 1 8 ECTS		Modul 5 Bauphysik 6 ECTS	Modul 13 Baubetrieb 4 ECTS	Modul 8 CAD 2 ECTS	Modul 11 Siedlungs- wasserw. 1 4 ECTS
						Modul 15 Wiss. Arbeit. 2 ECTS	
Sem. 3 WS	Modul 25.1 Boden- mechanik 4 ECTS		Modul 23 Werkstoff- übergreifendes Bemessen 6 ECTS		Modul 22 Gebäude- technik 1 4 ECTS	Modul 26 Straßen- entwurf 4 ECTS	Modul 32 Wasserbau 1 4 ECTS
Sem. 4 SS	Modul 25.2 Grundbau 5 ECTS	Modul 31 Baustatik 2 6 ECTS	Modul 24 Massivbau 1 5 ECTS	Modul 21 Bau- konstr. 2 4 ECTS	Modul 27 BIM 2 ECTS	Modul 33 Straßen- bau 4 ECTS	Modul 34 Vermessung 2 ECTS
							Modul 35 Baugeschichte 2 ECTS
Sem. 5 WS	Modul 51 Praxisphase					Modul 52 Praxissemin. 2 ECTS	Modul 53 Praxis. LV 4 ECTS
Sem. 6 SS	Modul 71 Spezial- tiefbau 5 ECTS	Modul 72 Num. Statik FlächenTW 5 ECTS	Modul 74 Stahlbau 4 ECTS	Modul 77 Wahlpflicht 1 4 ECTS	Modul 62 Kalkulation Baumanag. 4 ECTS	Modul 61 Baurecht Umwelt- & Leitplanung 6 ECTS	Modul 78 Wahlpflicht 2 4 ECTS
Sem. 7 WS		Modul 75 Holz- u. Verbundbau 5 ECTS	Modul 73 Massivbau 2 5 ECTS	Modul 64 Interdisz. Projekt 5 ECTS	Modul 63 Brandschutz 2 ECTS	Modul 65 Abschluß- arbeit 10+1 ECTS	
Legende	Bauing.wesen alle (A + E)	Allgemeines Bauing. (A = Ak + Ap)	Vertiefung Konstruktiv (Ak)	Vertiefung Infrastruktur (Ap)	Stud.richtung EEGD (E)		

Modulübersicht SPO 2019

Allgemeines Bauingenieurwesen mit Vertiefung Infrastrukturplanung

Sem. 1 WS	Modul 1 Mathematik 8 ECTS	Modul 2 Technische Mechanik 4 ECTS	Modul 4 Baustoff- kunde 8 ECTS	Modul 6 Bau- konstr. 1 6 ECTS	Modul 7 Darstellende Geometrie 2 ECTS	Modul 9 Bau- informatik 4 ECTS	Modul 14 Allgem. Recht 2 ECTS
		Modul 10 Tragkonstr. 4 ECTS		Modul 12 Nachhaltigkeit 4 ECTS			
Sem. 2 SS		Modul 3 Baustatik 1 8 ECTS		Modul 5 Bauphysik 6 ECTS	Modul 13 Baubetrieb 4 ECTS	Modul 8 CAD 2 ECTS	Modul 11 Siedlungs- wasserw. 1 4 ECTS
						Modul 15 Wiss. Arbeit. 2 ECTS	
Sem. 3 WS	Modul 25.1 Boden- mechanik 4 ECTS		Modul 23 Werkstoff- übergreifendes Bemessen 6 ECTS		Modul 22 Gebäude- technik 1 4 ECTS	Modul 26 Straßen- entwurf 4 ECTS	Modul 32 Wasserbau 1 4 ECTS
Sem. 4 SS	Modul 25.2 Grundbau 5 ECTS	Modul 31 Baustatik 2 6 ECTS	Modul 24 Massivbau 1 5 ECTS	Modul 21 Bau- konstr. 2 4 ECTS	Modul 27 BIM 2 ECTS	Modul 33 Straßen- bau 4 ECTS	Modul 34 Vermessung 2 ECTS
							Modul 35 Baugeschichte 2 ECTS
Sem. 5 WS	Modul 51 Praxisphase					Modul 52 Praxissemin. 2 ECTS	Modul 53 Praxis. LV 4 ECTS
Sem. 6 SS	Modul 87 Wahlpflicht 1 4 ECTS	Modul 88 Wahlpflicht 2 4 ECTS	Modul 86 Baustoff- recycling 3 ECTS	Modul 61 Baurecht Umwelt- & Leitplanung 6 ECTS	Modul 62 Kalkulation Baumanag. 4 ECTS	Modul 84 Verkehrs- wesen 4 ECTS	Modul 81 Siedlungs- wasserw. 2 4 ECTS
Sem. 7 WS	Modul 83 Damm- u. Deponiebau 4 ECTS		Modul 65 Abschluß- arbeit 10+1 ECTS	Modul 64 Interdisz. Projekt 5 ECTS	Modul 63 Brandschutz 2 ECTS	Modul 85 Straßen- erhaltung 4 ECTS	Modul 82 Wasserbau 2 5 ECTS

Legende	Bauing.wesen alle (A + E)	Allgemeines Bauing. (A = Ak + Ap)	Vertiefung Konstruktiv (Ak)	Vertiefung Infrastruktur (Ap)	Stud.richtung EEGD (E)
---------	---------------------------------	---	-----------------------------------	-------------------------------------	------------------------------

Modulübersicht SPO 2019

Studienrichtung Energieeffizientes Gebäudedesign

Sem. 1 WS	Modul 1 Mathematik 8 ECTS	Modul 2 Technische Mechanik 4 ECTS	Modul 4 Baustoff- kunde 8 ECTS	Modul 6 Bau- konstr. 1 6 ECTS	Modul 7 Darstellende Geometrie 2 ECTS	Modul 9 Bau- informatik 4 ECTS	Modul 14 Allgem. Recht 2 ECTS
		Modul 10 Tragkonstr. 4 ECTS		Modul 12 Nachhaltigkeit 4 ECTS			
Sem. 2 SS		Modul 3 Baustatik 1 8 ECTS		Modul 5 Bauphysik 6 ECTS	Modul 13 Baubetrieb 4 ECTS	Modul 8 CAD 2 ECTS	Modul 11 Siedlungs- wasserw. 1 4 ECTS
					Modul 15 Wiss. Arbeit. 2 ECTS		
Sem. 3 WS	Modul 25.1 Boden- mechanik 4 ECTS		Modul 23 Werkstoff- übergreifendes Bemessen 6 ECTS		Modul 22 Gebäude- technik 1 4 ECTS	Modul 26 Straßen- entwurf 4 ECTS	Modul 44 Thermo- u. Fluiddynamik 4 ECTS
Sem. 4 SS	Modul 27 BIM 2 ECTS	Modul 21 Bau- konstr. 2 4 ECTS	Modul 24 Massivbau 1 5 ECTS	Modul 41 Wärme- u. Feuchteschutz 5 ECTS	Modul 43 Gebäude- technik 2 6 ECTS	Modul 42 Gebäude- Energiedesign 4 ECTS	Modul 45 Mess- u. Regeltechnik 4 ECTS
Sem. 5 WS	Modul 51 Praxisphase					Modul 52 Praxissemin. 2 ECTS	Modul 53 Praxis. LV 4 ECTS
Sem. 6 SS	Modul 61 Baurecht Umwelt- & Leitplanung 6 ECTS	Modul 62 Kalkulation Baumanag. 4 ECTS	Modul 96 Baugeschichte 2 ECTS	Modul 92 Bau- klimatik 7 ECTS	Modul 93 Licht- technik 4 ECTS	Modul 91 Gebäude- Energiedes. 2 5 ECTS	Modul 94 Gebäude- automation 3 ECTS
			Modul 97 Wahlpflicht 2 ECTS				
Sem. 7 WS			Modul 64 Interdisz. Projekt 5 ECTS	Modul 95 Schallschutz Raumakustik 9 ECTS	Modul 63 Brandschutz 2 ECTS	Modul 65 Abschluß- arbeit 10+1 ECTS	
Legende	Bauing.wesen alle (A + E)	Allgemeines Bauing. (A = Ak + Ap)	Vertiefung Konstruktiv (Ak)	Vertiefung Infrastruktur (Ap)	Stud.richtung EEGD (E)		

Sitzungsvorlage		Vorlage- Nr:	VO/2023/6383-BS
Federführend: Bamberg Service		Status:	öffentlich
Beteiligt: 11 Personal- und Organisationsamt		Aktenzeichen: Datum:	22.02.2023
		Referent:	Thomas Beese
Personalgewinnung			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
08.03.2023	Bau- und Werksenat	Entscheidung	

I. Sitzungsvortrag:

Die Werkleitung hat den Bau- und Werksenat bereits wiederholt darauf hingewiesen (z.B. VO/2022/5490-BSB), dass aus Sicht der Werkleitung das größte Risiko für den Eigenbetrieb die Gewinnung von ausreichend Fachkräften ist. Dieses Problem verschärft sich aufgrund der natürlichen Fluktuation immer mehr und gefährdet die Aufgabenerfüllung.

Neben der verstärkten eigenen Ausbildung von Fachkräften (vgl. auch VO/2023/6384-11) ist für die Deckung des kurzfristigen Bedarfs die Gewinnung von Arbeitskräften am freien Arbeitsmarkt essentiell. Klassischer Weg ist hierbei die Schaltung von Stellenanzeigen in Tages- und Fachzeitschriften sowie auf Stellenportalen im Internet. Dieser Weg wird auch zukünftig für die meisten Stellen der bevorzugte Weg der Mitarbeitergewinnung sein.

Allerdings zeigt sich, dass die klassische Anzeigenschaltung gerade im Bereich der höher qualifizierten Stellen oft zu keinem Ergebnis mehr führt. Gleichzeitig sind die Kosten für Zeitungsanzeigen in den letzten Jahren deutlich gestiegen und wiederholte Ausschreibungen binden nicht unerhebliche Kapazitäten in der Verwaltung des Bamberg Service und des Personalamts.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Werkleitung vor, künftig für Stellen, die über klassische Wege nicht oder voraussichtlich nicht besetzt werden können, als alternative Formen der Personalgewinnung die Personalvermittlung (Direktvermittlung und Headhunting) zu nutzen.

Nicht zu verwechseln ist diese Form der Mitarbeitersuche mit Arbeitnehmerüberlassung (Leiharbeit). Diese wird zwar ebenfalls oft von Personalvermittlungsagenturen angeboten, dient jedoch der Deckung von vorübergehenden Arbeitskräftebedarfen (z.B. bei krankheitsbedingten Ausfällen oder saisonalen Auftragspitzen), nicht der langfristigen Gewinnung von Mitarbeitern.

Bei der Direktvermittlung bzw. dem Headhunting sucht eine Personalvermittlungsagentur in ihrem Bewerberpool, auf dem freien Arbeitsmarkt oder durch direkte Ansprache geeigneter Personen potentielle Kandidaten und trifft eine Vorauswahl. Nur mit dieser Vorauswahl werden dann Vorstellungsgespräche geführt und, sofern ein passender Kandidat dabei ist, ein Arbeitsvertrag zwischen Bamberg Service und dem Kandidaten geschlossen.

Die Agentur erhält hierfür eine Vergütung, welche im Allgemeinen bei ca. 20-30 % des Jahresbruttogehalts des zu suchenden Mitarbeiters liegt, wobei die Vergütung nur im Erfolgsfall in dieser Höhe anfällt. Angesichts der hohen externen und internen Kosten für die klassische Mitarbeitersuche sowie den Opportunitätskosten, wenn Stellen nicht besetzt werden können, sind diese Kosten vertretbar.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werksenat nimmt vom Vortrag der Werkleitung Kenntnis.
2. Der Bau- und Werksenat stimmt der vorgeschlagenen Vorgehensweise zu und beauftragt die Werkleitung bei Bedarf Personalvermittlungsagenturen zur Mitarbeitergewinnung einzusetzen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	keine Kosten
x	2.	Kosten für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

Verteiler:

Bamberg Service zur weiteren Verwendung
 Amt 11 zur Kenntnis

Sitzungsvorlage		Vorlage- Nr:	VO/2023/6385-62
Federführend: 62 Bauordnungsamt		Status:	öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen:	323/23
		Datum:	23.02.2023
		Referent:	Thomas Beese
Sachstandsbericht: Digitaler Bauantrag			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
08.03.2023	Bau- und Werksenat	Kenntnisnahme	

I. Sitzungsvortrag:

Kurzbeschreibung:

Durch die Maßgaben des Onlinezugangsgesetzes (OZG) bestand auch für die kreisfreie Stadt Bamberg die Verbindlichkeit, bis zum 01.01.2023 die Einreichung von Bauanträgen in digitaler Form zu ermöglichen. Innerhalb des Bauordnungsamtes wurde daran seit einiger Zeit mit Nachdruck und hohem Aufwand gearbeitet, sodass der maßgebliche Starttermin eingehalten werden konnte.

Wahlweise über das Bayernportal des Freistaates oder die Homepage der Stadt Bamberg (unter www.stadt.bamberg.de/diba) wird der Onlinezugang für folgende Dienste ermöglicht:

- Bauantrag online
- Verlängerung einer Baugenehmigung oder eines Vorbescheids online beantragen
- Vorbescheid online beantragen
- Teilbaugenehmigung online beantragen
- Isolierte Abweichung, Befreiung oder Ausnahme online beantragen
- Baubeginn online anzeigen
- Nutzungsaufnahme online anzeigen
- Beseitigung online anzeigen
- Kriterienkatalog - Erklärung über die Erfüllung online einreichen
- Bauantrag online - Fehlende Angaben und Unterlagen online nachreichen

Zugangsvoraussetzung ist jedoch die "BayernID", die auch für die weiteren Onlineangebote der öffentlichen Verwaltungen in Bayern erforderlich ist. Diese kann mittels Online-Funktion des Personalausweises oder über das persönliche Elster-Zertifikat eingerichtet werden.

Die digitale Einreichung von denkmalrechtlichen Erlaubnisträgen wird seitens des OZG nicht gefordert und daher von Seitens des Freistaates auch nicht über die Onlinezugänge des Bayernportales ermöglicht. Die entsprechenden Formulare bzw. weiteren Informationen sind für die Bürger:innen der Stadt Bamberg deshalb auch weiterhin unter www.stadt.bamberg.de/bauordnungsamt abrufbar.

Nach Kenntnisnahme durch den Bau- und Werksenat wird eine entsprechende Pressemitteilung auf den Weg gebracht. Diese ist als Anlage der Berichtsvorlage beigelegt.

II. Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Werksenat nimmt den Sachstandsbericht des Bauordnungsamtes zur Kenntnis.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

01 Pressemitteilung

Verteiler:



Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr: VO/2023/6380-61	
Federführend: 61 Stadtplanungsamt	Status: öffentlich	
Beteiligt:	Aktenzeichen: Datum: 22.02.2023 Referent: Thomas Beese	
Behandlung des Antrages aus der Bürgerversammlung vom 19.01.2023: Durchgang am 'Eisernen Tor' der Residenzstraße		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
08.03.2023	Bau- und Werksenat	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

In der Bürgerversammlung am 19.01.2023 im Pfarrsaal St. Otto wurde seitens Herrn Rainer Stöckinger, gemäß Niederschrift vom 26.01.2023, folgender Antrag gestellt:

„In das Tor der Residenzstraße möge ein Durchgang für Fußgänger geschaffen werden. Das Tor muss von den Fußgängern genutzt werden, um zum Domplatz zu gelangen. Sie sind dabei auf das Wohlwollen der vielen Autofahrer angewiesen, damit sie es passieren können. Ich denke, der Eingriff in die Mauer ist hier dringend notwendig. Denkmalschutzgründe dürfen hier m.E. kein Hinderungsgrund sein.“

Die Verwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die grundsätzliche Möglichkeit eines Fußgängerdurchbruches ‚Eisernes Tor‘ wurde im Zuge der Vorbereitungen Untersuchungen zum Sanierungsgebiet Sand in den Jahren 2005 ff ausführlich thematisiert und mit der Denkmalfachbehörde eingehend im Rahmen eines Ortstermins erörtert. Entsprechend einer erneuten fachlichen Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 10.08.2009, bestehen aus denkmalfachlicher Sicht gegen den Einbau eines Fußgängerdurchbruches erhebliche denkmalpflegerische Bedenken. Das Einzelbaudenkmal kennzeichnet sich demnach durch seine erhaltene und zu erhaltende Qualität.

Im Rahmen der Routine Verkehr wurde zuletzt 2019 über eine Beschilderung der Engstelle bezüglich Vorfahrtsregelung beraten. Das Gremium (bestehend u.a. aus Straßenverkehrsamt, Polizei, Feuerwehr) sprach sich gegen eine Beschilderung aus, da sich das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme den Erfahrungen aus der Praxis nach an dieser Örtlichkeit bewährt hat.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werkssenat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Antrag von Herrn Rainer Stöckinger aus der Bürgerversammlung am 19.01.2023 ist damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

Verteiler:

62D

Sitzungsvorlage		Vorlage- Nr:	VO/2023/6274-61
Federführend: 61 Stadtplanungsamt		Status:	öffentlich
Beteiligt: 80 Wirtschaftsförderung 31 Straßenverkehrsamt		Aktenzeichen: Datum:	02.02.2023
		Referent:	Thomas Beese
Behandlung des Antrags aus der Bürgerversammlung vom 19.01.2023: Ersatz für die Radabstellanlage Grüner Markt			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
08.03.2023	Bau- und Werksenat	Entscheidung	

I. Sitzungsvortrag:

In der Bürgerversammlung am 19.01.2023 im Pfarrsaal St. Otto wurde seitens Frau Elke Pappenscheller, gemäß Niederschrift vom 26.01.2023, folgender Antrag gestellt:

„Aus Mitteln des Bundesprogramms „ZIZ Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ will die Stadt einen attraktiven Eingang in die Fußgängerzone schaffen. Mit dieser Maßnahme sollen auch die 22 Fahrradbügel am Grünen Markt / Ecke Lange Straße auf 8 reduziert werden, was einer Reduktion von 65% an einem zentralen und gut frequentierten Radabstellplatz gleichkommt. Durch diese Reduktion ist ein Abstellchaos an anderer Stelle (auf Gehwegen, vor Schaufenstern etc.) zu befürchten, was die o.g. Maßnahme konterkarieren würde. Darüber hinaus hat sich die Stadt, die am 26. Januar als fahrradfreundliche Kommune ausgezeichnet werden soll, verpflichtet, sichere Radabstellanlagen auszubauen und nicht zu reduzieren. Ich beantrage deshalb, dass die an dieser Stelle wegfallenden Bügel zeitgleich, in gleicher Anzahl und in unmittelbarer Umgebung (50 – 100m Radius) ersetzt werden, um die Behinderung anderer Menschen durch wild abgestellte Fahrräder zu vermeiden und den Radfahrenden das sichere Abstellen der Räder am Rande der Fußgängerzone zu ermöglichen.“

Die Verwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Maßnahme „Aufwertung des Entrees in die Fußgängerzone“ fußt auf Entwürfen der Stadtgestaltung, mehreren Stadtratsanträgen und einstimmigen -beschlüssen mit dem Ziel, mehr Aufenthaltsqualität u.a. durch Sitzgelegenheiten (insbesondere unter schattenspendenden Bäumen) und bspw. Spielpunkte bzw. allgemeine Grünausstattung in der Innenstadt zu realisieren. Durch die Umgestaltung der bisherigen Engstelle wird ein lange währender städtebaulicher Missstand an dieser hochfrequentierten und exponierten Örtlichkeit beseitigt. Der öffentliche Raum, der weitere Umgriff der Fußgängerzone sowie die angrenzenden Einzelhändler und Ladenzeilen werden durch die qualitätvolle Gestaltung in hohem Maße profitieren.

Unabhängig davon sind große Radabstellanlagen mit mehr als 5-10 Bügeln fachlich generell und auch auf Beschluss des Stadtrates nicht mehr zeitgemäß. Dementsprechend besteht auch an anderen Stellen im Stadtgebiet der Versuch, aktuell noch große Abstellanlagen auf viele dezentrale Standorte zu verteilen. Dabei gilt es im Rahmen der Mobilitätswende und entsprechend der Ziele des VEP, dass Radabstellanlagen nicht auf Kosten von Gehwegen, Plätzen und Freiflächen zu errichten sind.

Die Suche nach Ersatzstandorten hat hier dementsprechend insb. unter folgenden Kriterien zu erfolgen:

- Flächenverfügbarkeit (Freischankflächen, Feuerwehranfahrtszonen, technische Infrastruktur etc.)
- stadtgestalterische Gesichtspunkte angesichts der hohen Belange qualitätvollen öffentlichen Raumes
- kleinere, dezentralere Radabstellanlagen eher am Rande der Fußgängerzone um u.a. verbotswidriges Radeln während der Sperrzeiten und sonstige Konfliktsituationen zu vermeiden

Im Zuge der in Aussicht stehenden weiteren Umgestaltung der Langen Straße u.a. im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen zum Sanierungsgebiet ‚Tor zur südlichen Kernstadt‘ werden intensiv weitere Standorte für Radbügel geprüft und umgesetzt werden. Auch im aktuellen Bestand des näheren Umfeldes werden stetig Optimierungsmöglichkeiten evaluiert und realisiert. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Anbringung der zahlreichen Radbügel in den vergangenen drei Jahren im Bereich Lange Straße sowie Kettenbrücke/Heinrichsdamm hingewiesen. In Summe wird im Rahmen der laufenden, vielfältigen Prozesse eine deutliche Mehrung an Radabstellmöglichkeiten eintreten.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werkssenat nimmt den Sitzungsvortrag zur Kenntnis.
2. Der Antrag von Frau Elke Pappenscheller aus der Bürgerversammlung vom 19.01.2023 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

Verteiler:

Amt 80
Amt 31
Bamberg Service



Sitzungsvorlage Federführend: 1 Referat für öffentliche Sicherheit, Recht und Ordnung Beteiligt:	Vorlage- Nr: VO/2023/6369-R1 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 17.02.2023 Referent: Christian Hinterstein
Behandlung des Antrages aus der Bürgerversammlung vom 19.01.2013: Ansprüche am Schäffler-Gelände, ERBA, etc.	
Beratungsfolge:	
Datum Gremium 08.03.2023 Bau- und Werksenat	Zuständigkeit Kenntnisnahme

I. Sitzungsvortrag:

In der o.g. Bürgerversammlung wurde beantragt, dass die Stadt ihre Ansprüche bezüglich der Brachflächen am Schaeffler Gelände, Ausgang Jäckstraße und auch alle anderen offenen Verpflichtungen gegenüber dem Insolvenzverwalter geltend machen, oder aus der Bürgerschaft bzw. evtl. vorhandenen Restmitteln, selbst den Park, das Pförtnerhäuschen und zum Beispiel auch den Eingangsbereich Lichtenhaidestraße herstellen soll.

Die Antragsbegründung führt aus, dass die Brachfläche auf dem Schaeffler Gelände, Ausgang Jäckstraße, nicht nur ein optischer Schandfleck auf einer in der Innenstadt wertvollen Freifläche sei, vielmehr sei sie auch eine Gefahr für die Bürger*innen. Die Schul- und Kindergarten Kinder (Luitpoldschule, Kita St. Otto) liefen hier auf ihrem täglichen Weg vorbei und spielten zwischen kahlen Scherben, Hundekot und Müll. Hier wäre großes Potenzial vorhanden, um die Lebensqualität auf dem Gelände zu verbessern. Für eine Renovierung und beispielsweise gewerbliche Nutzung des Pförtnerhäuschens gäbe es viele Interessenten. Der wunderbare Baumbestand sei ideal geeignet, um einen kleinen Park zu beschatten. Außerdem müsse die geschotterte Schlaglochfläche im Eingangsbereich Lichtenhaidestraße ertüchtigt werden (zum Beispiel Asphaltierung, Pflasterung, Herstellung im industriellen Stil). Die Stadt solle ihrer Pflicht nachkommen, für die Sicherheit und Lebensqualität ihrer Bewohnerinnen zu sorgen und in dieser Hinsicht aktiv werden.

Die Bürgerversammlung hat den Antrag mehrheitlich angenommen. Der in der Bürgerversammlung angenommene Antrag ist gemäß Art. 18 Abs. 4 GO als Empfehlung innerhalb einer Frist von drei Monaten im Stadtrat zu behandeln.

Die Verwaltung nimmt zu der Empfehlung aus der Bürgerversammlung wie folgt Stellung:

Die bisher vom Nachfolger der insolventen Schaeffler Areal GmbH, gemachten Vorschläge für die noch ausstehende Neugestaltung von Park und Pförtnerhäuschen sind durch die Bauverwaltung geprüft und als nicht mit den Grundzügen der Planung vereinbar abgelehnt und daher nicht weiterverfolgt worden.

Die Stadtverwaltung hat die zwischenzeitlich aufgelaufene Vertragsstrafe beim Insolvenzverwalter als Forderung geltend gemacht. Bislang ist ein Ausgleich jedoch nicht erfolgt. Eine Einschätzung der Erfolgsaussichten der Forderungsverfolgung im Insolvenzverfahren ist derzeit nicht gesichert möglich.

Aktuell laufen Gespräche mit einem potentiellen Interessenten für einen Erwerb des Pfortnerhäuschens. Bevor weitere Entscheidungen sinnvoll getroffen werden können, ist zunächst das Ergebnis dieser Gespräche abzuwarten. Nach aktuellem Kenntnisstand wird durch den Kaufinteressenten eine mit den Vorgaben des Bebauungsplans übereinstimmende Nutzung verfolgt.

Inwieweit die reduzierte Bürgschaft, die für das Schaeffler-Areal hinterlegt wurde, ggf. für die Vitalisierung des Parks beim Eingang herangezogen werden kann, wird derzeit rechtlich geprüft. Diese Prüfung ist aktuell aber noch nicht abgeschlossen.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werkssenat nimmt den Sitzungsvortrag zur Kenntnis.
2. Der Antrag aus der Bürgerversammlung vom 19.01.2023 ist gemäß den Vorgaben der Bayerischen Gemeindeordnung behandelt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

Verteiler:

Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr: VO/2023/6373-BS
Federführend: Bamberg Service	Status: öffentlich
Beteiligt:	Aktenzeichen: Datum: 20.02.2023 Referent: Thomas Beese
Behandlung des Antrags aus der Bürgerversammlung vom 19.01.2023: Blumenanpflanzungen an der Siechenkreuzung	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
08.03.2023	Bau- und Werksenat
	Zuständigkeit
	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Im Rahmen der Bürgerversammlung am 19.01.2023 hat Herr Wilhelm Alexander beantragt, die früher vorhanden gewesene Bepflanzung an der Siechenkreuzung wiedereinzuführen.

Zum Hintergrund:

Aufgrund der reduzierten Personalstände in der Abteilung Grünanlagen und Friedhöfe des Bamberg Service mussten zwangsläufig in unterschiedlichen Bereichen bei den Grünanlagen Pflegeinhalte und Pflegestufen angepasst werden.

Eine dieser Maßnahmen war der Umbau der Grünanlage an der Siechenkreuzung. Hier wurde das pflegeintensive Wechselflor-Rondell in eine pflegeextensive Rasenfläche umgewandelt.

Da bei der Personalsituation keine Veränderung zu erwarten ist, werden wohl zukünftig weitere Anpassungen in der Grünflächenpflege vorzunehmen sein.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werksenat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Antrag Nr. 24 aus der Bürgerversammlung am 19.01.2023 ist gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung fristgerecht behandelt.
3. Der Bau- und Werksenat beauftragt Bamberg Service, den Antragsteller über diesen Beschluss zu unterrichten.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

Verteiler:



Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr: VO/2023/6372-BS	
Federführend: Bamberg Service	Status: öffentlich	
Beteiligt:	Aktenzeichen: Datum: 20.02.2023 Referent: Thomas Beese	
Behandlung des Antrags aus der Bürgerversammlung vom 19.01.2023: Müllsituation am Adenauerufer und Weegmannufer		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
08.03.2023	Bau- und Werksenat	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Im Rahmen der Bürgerversammlung am 19.01.2023 hat Herr Stefan Düring ausgeführt, dass die Müllsituation am gesamten Adenauer Ufer bis über die Schleuse und bis Bug und das ganze Regnitzufer zu den beiden Bamberger Wassersport Vereinen desolat sei und er bat, kurzfristig für größere Müllbehälter zu sorgen.

Die vorgetragene Situation ist entstanden, da aufgrund von Vandalismus in der jüngsten Vergangenheit massive Sachbeschädigungen an öffentlichen Mülleimern beidseits der Regnitz vom Hain bis zum alten Hallenbad zu verzeichnen waren.

Entlang des Adenauer- und der Weegmannufers wurden insgesamt fünf Abfallbehältnisse und eine Dogstation mutwillig zerstört.

Eine Anzeige gegen Unbekannt und ein Presseaufruf brachten leider nicht den gewünschten Erfolg, sodass kein Verursacher ermittelt werden konnte.

Die zerstörten Ausstattungsgegenstände werden über den Bamberg Service wiederbeschafft und dann entlang des Adenauer- und des Weegmannufers aufgestellt.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werksenat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Antrag Nr. 22 aus der Bürgerversammlung am 19.01.2023 ist gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung fristgerecht behandelt.
3. Der Bau- und Werksenat beauftragt Bamberg Service, den Antragsteller über diesen Beschluss zu

unterrichten.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	keine Kosten
x	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

Verteiler: